



Dipl.-Ing.
Alfred Eichberger
GmbH

Technisches Büro
für Raumplanung
und Raumordnung

A 1070 Wien
Kirchengasse 19/12
Tel +43 1 236 1912 11
Fax +43 1 236 1912 90

A 6900 Bregenz
Albert-Bechtold-Weg 2/11
Tel +43 664 964 6633
Fax +43 5574209920-3290

eichberger@stadtland.at
www.stadtland.at

**Gemeinde Radmer
Örtliches Entwicklungskonzept 5.0**

**Wortlaut und Erläuterungsbericht
Beschlussfassung**

Gemeinde Radmer

Örtliches Entwicklungskonzept 5.0

Beschlussfassung

Inhalt:	Seite
Kurzfassung	3
Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept	4
§ 1 Umfang	4
§ 2 Verfasser	5
§ 3 Festlegungen zur Siedlungsentwicklung	5
§ 4 Festlegungen zu Sachbereichen	8
§ 5 Rechtskraft	12
Erläuterungen (Kenndaten, Situationsanalyse).....	13
1. Funktion und Umlandbeziehungen	13
2. Naturraum und Umwelt	15
3. Bevölkerungsentwicklung.....	17
4. Wirtschaft.....	20
5. Technische Infrastruktur / Gemeinbedarfseinrichtungen	22
6. Siedlungsstruktur.....	25
7. Öffentlichkeitsbeteiligung und Interessensabstimmung.....	31
8. Änderungen gegenüber dem Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 - Motivenbericht ...	32
9. Erklärung zur Umweltprüfung.....	48
10. Quellenverzeichnis	49

Verfasser:
 stadthand Dipl Ing Alfred Eichberger GmbH,
 Technisches Büro für Raumplanung und Raumordnung
 Kirchengasse 19/12 A-1070 Wien

Bearbeitung: Dipl Ing Ulrich Blanda

GZ: 02-E-19, Radmer-Wien, 10. Jänner 2023

Kurzfassung

Die Gemeinde Radmer liegt abseits der Verkehrswege und Zentren landschaftlich reizvoll bewaldet bzw alpin geprägt am Fuß des Lugauers. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über 82,42km². Siedlungen finden sich im Hasel- bzw Stubbachtal und im Finstergraben. Die Ortsentwicklung ist durch die Lage, naturräumlichen Voraussetzungen sowie die montanhistorische Vergangenheit geprägt. Wie in der gesamten Region so zeigen sich auch in Radmer die Auswirkungen fehlender Arbeitsplätze. Sie führten und führen zur Abwanderung aus der Region. Betrug die Einwohneranzahl 1961 noch 1.178 Einwohner so sind es heute nur mehr 498 (Stand 2022), das Ziel der Einwohnerstabilisierung konnte nicht erreicht werden. ein weiterer Rückgang ist absehbar. Die Aufrechterhaltung eines guten Versorgungsangebotes der Bevölkerung mit privaten und öffentlichen Diensten und Infrastruktur bleibt herausfordernd. Neue Angebots- und Organisationsformen sind zu prüfen. Ob und falls ja wie Radmer von aktuellen Umbrüchen in der Arbeitswelt profitieren kann, ist noch nicht abschließend beurteilbar. Dank Digitalisierung eröffnet sich jedoch die Option einer flexibleren Wohnortwahl mit Home-Office. Die Lebenszufriedenheit, persönliche Entfaltungsmöglichkeiten und das Gemeinleben werden in Radmer auch dank aktiven Vereinslebens als besonders gut empfunden.

Das Örtliche Entwicklungskonzept 5.0 baut auf dem Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 auf. Grundlegende Änderungen in der Planungsphilosophie oder sonstige größere Änderungen sind auch Mangels Entwicklungsdynamik nicht angedacht. Neue Entwicklungsprojekte die auf der landschaftlichen Attraktivität und der montanhistorischen Vergangenheit aufbauen, sollen Impulse zur Gemeindeentwicklung geben. Grundlage des Tourismus ist auch eine intakte Kultur- und Naturlandschaft, Ziel ist die Förderung der Landschaftspflege durch die Landwirtschaft. Weiters soll die Zugänglichkeit der Forststraßen für Mountainbiker verbessert und der Betrieb der Almen gesichert werden. Die Nächtigungszahlen sind in den letzten Jahren gestiegen, der Tourismus konnte aber noch nicht die erhofften neuen Entwicklungsimpulse im Tal setzen.

Das Regionale Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost ordnet das Siedlungsgebiet dem "Grünlandgeprägten Bergland" zu. Hier sind außerhalb des überörtlich festgelegten Siedlungsschwerpunktes Radmer-Hauptort großflächige Siedlungserweiterungen unzulässig, auf die Baukörpergestaltung und die gebietstypische Bebauung und das kleinräumig durchmischte Landschaftsbild ist besonders zu achten. Die großen Waldgebiete liegen im Teilraum „Forstwirtschaftlich geprägten Bergland“, oberhalb schließt das unbesiedelte „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“ an. Das Regionale Entwicklungsprogramm und das Entwicklungsprogramm zur Sicherung der Siedlungsräume gibt Vorgaben zum Schutz vor Hochwasser- und Wildbachgefahren. Gefahrenzonen und ein 10m Uferbereich entlang von Gewässern ist von Bebauung frei zu halten. Um die drastischen Einschränkungen der Siedlungsentwicklung und Gefährdungen der Gebäude und ihrer Bewohner und von Infrastruktur durch die Wildbachgefährdung zu reduzieren, ist die Realisierung von weiteren Wildbachschutzmaßnahmen vorrangiges Ziel der Gemeinde. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den alpinen Bergen der Gemeinde ist gemäß Sachprogramm Windenergie unzulässig. Radmer bekannt sich jedoch zur Förderung erneuerbarer Energieträger. Raumgreifende Energieerzeugungsanlagen sind jedoch nur auf geeigneten Standorten ohne Beeinträchtigung der Kulturlandschaft denkbar.

Die Planungen wurden auf ihrer Umwelterheblichkeit geprüft. Negative Auswirkungen auf die Umwelt werden nicht festgestellt. Radmer liegt im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention. Die Neuerstellung beeinträchtigt keines der in der Alpenkonvention bzw den Protokollen festgehaltenen Schutzziele. Eine Umweltprüfung unterbleibt daher.

Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Gemeinde Radmer

Rechtsgrundlage

Gemäß § 24 Stmk ROG 2010 idF LGBl Nr 6/2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Radmer am 2.9.2021 die Auflage des Örtlichen Entwicklungskonzept-Entwurfes 5.0 in der Zeit vom 13.9.2021 bis 8.11.2021 beschlossen. Die Vorstellung des Entwurfs in einer öffentlichen Versammlung fand am 22.9.2021 in der ehemaligen Volksschule, Finstergraben 8, 8795 Radmer statt.

Betreffend Stmk ROG Novellen LGBl. Nr. 15/2022 und 45/2022 bzw gemäß §§ 67g-h „Übergangsbestimmung“ idF LGBl Nr 45/2022 wird festgestellt: Gemäß den ggst Novellen können zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ggst Novellen anhängige Verfahren, nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novellen geltenden Bestimmungen zu Ende geführt werden, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novellen der Beschluss über die Auflage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes oder des Flächenwidmungsplanes bereits gefasst oder die Anhörung des Flächenwidmungsplanes bereits eingeleitet wurde. Da zum Ausgabezeitpunkt der ggst Novellen die Planaufgabe der ÖEK-Revision 5.0 bereits gefasst war (Gemeinderatsbeschluss am 2.9.2021), wird das ggst Verfahren gemäß den Bestimmungen Stmk ROG 2010 idF LGBl Nr 6/2020 zu Ende geführt.

Gemäß § 24 Stmk ROG 2010 idF LGBl Nr 6/2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Radmer am 19.1.2023 das Örtliche Entwicklungskonzept beschlossen.

Das beschlossene Örtliche Entwicklungskonzept 5.0 wird der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt, Genehmigung am GZ

§ 1 Umfang

Das Örtliche Entwicklungskonzept besteht aus dem Wortlaut und dem Entwicklungsplan. Rechtliche Grundlage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 ist das Stmk ROG 2010 idF LGBl Nr 6/2020, darauf aufbauende Verordnungen.

Der Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000, Ausschnitte als Vergrößerungen im Maßstab 1:5.000, stellen die räumliche Ausdehnung von Festlegungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde dar.

§ 2 Verfasser

Verfasser von Wortlaut und Plandarstellungen ist stadtland Dipl Ing Alfred Eichberger GmbH, Technisches Büro für Raumplanung und Raumordnung, GZ: 02-E-19, Radmer-Wien am 10. Jänner 2023.

Die Plandarstellungen basieren auf der digitalen Katastermappe: Quelle: BEV, übermittelt vom GIS-Steiermark, Stand verwendeter Kataster: Stand: 4. 2019; Aktualisierung in Gebieten mit baulicher Entwicklung KG Radmer an der Stube: Stand lt Vermessungsurkunde DI Kurt Oreschnik, Knittelfeld GZ. 2874, 15.9.2020.

§ 3 Festlegungen zur Siedlungsentwicklung

Grundlage für die zukünftige Siedlungsentwicklung bildet der Entwicklungsplan. Er stellt als Bestandteil des ÖEKs die planliche Umsetzung der nachstehenden Grundsätze, Ziele und Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung dar.

(1) Grundsätze der Siedlungsentwicklung

- **Konzentration der Siedlungsentwicklung**
Die Siedlungsentwicklung konzentriert sich auf den Siedlungsschwerpunkt. In dezentralen Siedlungssplittern ist die Entwicklung auf Lückenauffüllungen und kleinräumige Arrondierungen beschränkt. Zersiedelung wird unterbunden, insbesondere die Entwicklung einer bandartigen Siedlungsstruktur entlang der Gemeindestraße.
- **Effiziente Flächennutzung**
Angestrebt werden kompakte Siedlungsstrukturen zur Minimierung des Boden- und Landschaftsverbrauchs und der Erschließungskosten.
- **Flächen hochwasserfrei stellen**
Die Naturgefahrensituation gefährdet bestehende Gebäude mit ihren Bewohnern und schränkt die Siedlungsentwicklung insbesondere im Ortszentrum drastisch ein. Wildbachsanierungsmaßnahmen sind daher Voraussetzung für eine raumplanungsfachlich sinnvolle und von der Gemeinde erwünschte Entwicklung im Siedlungskern und bereits bebauter Weiler. Damit wird eine Siedlungsentwicklung von innen nach außen anstatt randlicher Ergänzungen ermöglicht. Daher werden weitere Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren von der Gemeinde dringend eingefordert und im Rahmen eigener Möglichkeiten vorangetrieben.
- **Im Einklang mit der Kulturlandschaft**
Aufgrund der vorhandenen Kulturlandschaft im Radmertal – geprägt durch die Bergbautätigkeit und Landwirtschaft, mit hoher Sensibilität gegenüber Baumaßnahmen, sind Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich des Bedarfs, ihrer Auswirkungen auf die Gemeinde und ihrer Raumverträglichkeit sorgsam zu prüfen. Die Gebäudegestaltung hat sich an regional typischen Gebäudegrundformen und -proportionen zu orientieren, einfache Baukörper sind zu bevorzugen - eine zeitgemäße Interpretation entsprechend den aktuellen Nutzungsanforderungen ist zulässig. Energieeffizienzmaßnahmen wird besondere Bedeutung beigemessen. Auf die landschaftsge-

ung ist auch bei allen Erschließungsmaßnahmen zu achten (Wege, Stützmauern, Grundstückszufahrten udgl).

■ **Attraktives Ortsbild**

Der Umgang mit alten zT leerstehenden Gebäudebestand wird aktiv angegangen: Umnutzung, Neunutzung, Reaktivierung, aber auch Abriss sind zu thematisieren. Weitere Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sind im Bereich des Hauptplatzes zu seiner Aufwertung als Gemeindemittelpunkt zu prüfen. Die Aufenthaltsqualität in Radmer ist weiter zu heben.

■ **Verträgliche Nutzungsmischung**

In Gebieten für die bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen/Industrie ist die Industrie-Nutzung auf die Widmungskategorie Gewerbegebiet beschränkt. Damit wird eine Wohngebietswidmungen verträgliche Nutzung sichergestellt.

■ **Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik**

Zur Unterstützung siedlungspolitischer Ziele prüft die Gemeinde im Anlassfall die Anwendbarkeit von Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik gemäß § 34 Stmk ROG idF LGBl Nr 6/2020.

(2) Eignungszonen

Folgende Eignungs- bzw Vorrangzonen für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen sowie für die Abfallwirtschaft und Hochwasserschutz werden festgelegt:

Festlegung lt Entwicklungsplan	Bezeichnung der Eignungszone ergänzende Festlegungen
KG Radmer an der Stube	
Freihaltezone - Hochwasser	Rückhaltebecken Stubbach, Weinkellergraben ergänzende Festlegung: Hochwasserrückhaltmaßnahmen und Maßnahmen zur Eindämmung von Naturgefahren sind zulässig
öffentliche Anlage	Friedhof Radmer
Erholung	Öffentliche Parkfläche um die Wallfahrtskirche, Platz des Lebens
Ver- und Entsorgung	Abwasserreinigungsanlage
Erholung	Kleingartenanlage Finstergraben
Erholung / Sport	Sportanlage
Parkplatz	Sportanlagenparkplatz
Erholung	Öffentliche Parkfläche Ortszentrum
KG Radmer an der Hasel	
öffentliche Anlage	Schaubergwerk Paradeisstollen
Erholung / Sport	Reitanlage Hinterradmer

(3) Entwicklungsgrenzen

- **Naturräumliche Entwicklungsgrenzen orientieren sich, soweit nicht als absolute Entwicklungsgrenzen durch Waldersichtlichmachungen und Gefahrenzonenabgrenzun-**

gen bestimmt, an naturräumlichen Gegebenheiten wie Hangkanten oder Böschungsabbrüchen. Erweiterungen des Siedlungsraums sind daher auf naturräumliche Gegebenheiten, welche die Bebaubarkeit bestimmen und die Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild zu untersuchen, allenfalls sind Erschließungsvoraussetzungen zu formulieren.

- Siedlungserweiterungen über absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen hinaus sind nicht möglich. Bei Änderung der naturräumlichen Gegebenheiten (Überarbeitung Gefahrenzonenplan o.ä.) ist eine Überprüfung und ev Anpassung der Entwicklungsgrenzen an die jeweils aktuelle Grundlage angezeigt. Für die Änderung von Entwicklungsgrenzen ist eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich.
- Naturräumliche, relative Entwicklungsgrenzen eröffnen einen begrenzten Entwicklungsspielraum im Anschluss an den baulichen Bestand. Landschaftsbildlich problematisch und daher unerwünscht sind neue Baulandfinger und das hangaufwärtswachsen von Siedlungsansätzen. Für die Änderung von Entwicklungsgrenzen ist eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich.

(4) Gebiete mit baulicher Entwicklung

In Gebieten mit baulicher Entwicklung kommen in Radmer je nach festgelegter Funktion bzw bei Bereichen mit zwei Funktionen nachfolgende Baugebietkategorien in Betracht:

Funktion lt Entwicklungsplan	zulässige Baugebietkategorie
Wohnen	Allgemeines Wohngebiet
Wohnen-Zentrum	Allgemeines Wohngebiet
Wohnen-Landwirtschaft	Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet
Wohnen-Gewerbe	Allgemeines Wohngebiet, Gewerbegebiet
Industrie, Gewerbe	Gewerbegebiet, Industriegebiet 1

(5) Bebauungsplanung

- Große, zusammenhängende Siedlungsreserveflächen sind im Sinne des öffentlichen Interesses an einer effizienten Flächennutzung, der Minimierung des Verkehrsflächenanteils, der Vermeidung von Nutzungskonflikten und des geforderten sensiblen Umgangs mit dem Landschafts- und Ortsbild, nach einem Gesamtkonzept zu entwickeln. Im Anlassfall sind Bebauungspläne zu erstellen. Sensibilität des Raumes, Größe des zu entwickelnden Gebiets und die vor einer planmäßigen Entwicklung zu klärende Vorfragen, wie Erschließung, Parzellierung, Hochwasserfreistellung udgl definieren den Bearbeitungsumfang.
- Bei kleinräumigen Baulanderweiterungen kann auf die Ausarbeitung von Bebauungsplänen verzichtet werden, sofern detaillierte Bebauungsvorgaben nicht erforderlich sind.

(6) Detailabgrenzungen überörtlicher Zonierungen

- Überörtlich festgelegter Siedlungsschwerpunkt:
Gemäß Regionalplan zum REPRO Obersteiermark Ost ist Radmer Ort als Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Die Abgrenzung ist im Entwicklungsplan ersichtlich.
Anmerkung: weitere Siedlungsschwerpunkte werden nicht festgelegt.
- Abgrenzung der Landschaftsteilräume:
Gemäß Regionalplan zum REPRO Obersteiermark Ost abgegrenzte Landschaftsteilräume werden wie im Entwicklungsplan Differenzplan ersichtlich den naturräumlichen Gegebenheiten angepasst.

§ 4 Festlegungen zu Sachbereichen

(1) Naturraum und Umwelt

Ein funktionsfähiger Naturhaushalt und die intakte Kulturlandschaft sollen auch als Lebensgrundlage der Bewohner erhalten und gefördert werden. Dazu zählt der nachhaltige Schutz von Boden, Wasser und Luft. Zum Schutz von Umwelt und Naturraum werden nachfolgende Ziele formuliert. Auf diese Zielsetzung ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rücksicht zu nehmen.

- Zukünftige Herausforderungen berücksichtigen
Die erwartbaren Auswirkungen des Klimawandels – wie Zunahme von Wetterextremereignissen – werden bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt.
- Ressourceneinsatz gering halten
Radmer bekennt sich zu flächensparender Planung, Energieeffizienz und schonendem Umgang mit allen Ressourcen. Damit wird nicht nur der Umweltschutz gefördert, sondern auch Kosten gespart.
- Naturschutzrechtliche Schutzgebiete fördern
Die hohe naturräumliche Qualität zeigt sich auch durch die Dichte naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Ihr guter Zustand wird gefördert bzw wiederhergestellt.
- Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft
Bewahrung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und der kulturlandschaftlichen Gegebenheiten bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Erhaltung der Waldränder und der das Landschaftsbild prägenden Flurgehölze, insbesondere der die Wiesenflächen gliedernden Hecken, und Baumreihen sowie der Ufergehölze aufgrund ihrer ökologischen und landschaftsgestaltenden Bedeutung. Die Wiederbewaldung soll vermieden werden.
Die Gemeinde setzt sich für die Fortführung der Almbewirtschaftung und der Verbesserung der Erlebbarkeit und Zugänglichkeit der Landschaft ein (zB Befahrbarkeit von Forstwegen für Radfahrer).

- Schutz der Trinkwasserressourcen und Quellen
Der Schutz des Trinkwassers ist bei allen Maßnahmen zu beachten.
- Ableitung von Oberflächenwässern
Möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle zurückzuhalten und bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens zur Versickerung zu bringen. Nur bei Überlastung diesbezüglicher Anlagen (zB Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-, Filterbecken) soll Oberflächenwasser einem Vorfluter zugleitet werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung oder Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.
- Hochwasserschutz stärken
Die räumlichen Voraussetzungen für den Wasserrückhalt im Einzugsgebiet und im Abflussbereich eines Hochwassers sind zu erhalten und zu verbessern. Hierfür sind in den Retentions- und Abflussgebieten von Hochwässern zusammenhängende Freiräume zu erhalten, um das Gefährdungs- und Schadenspotential bei Hochwasserereignissen so gering wie möglich zu halten.
Planungshinweis Amt der Stmk Landesreg Abt 14 Wasserwirtschaftliche Planung: Folgende Bereiche sind von Bauland und von solchen Sondernutzungen im Freiland sowie Neubauten gemäß § 33 Abs 3 Stmk ROG 2010 idF 6/2020, sowie allen Intensivnutzungen, die das Schadenspotential erhöhen und Abflusshindernisse darstellen freizuhalten:
 1. Hochwasserabflussgebiete des HQ 100,
 2. Rote Gefahrenzonen der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenplänen,
 3. Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen und blaue Vorbehaltsbereiche der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenplänen und
 4. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10m gemessen ab Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus). Abweichungen sind nur in Übereinstimmung mit Ausnahmebestimmungen gemäß § 4 Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume zulässig.

(2) Bevölkerung, Versorgung

Die Gemeinde setzt sich für die Förderung der Wohn- und Lebensqualität sowie Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Radmer ein. Ansatzpunkte sind:

- Bauland in ausreichendem Ausmaß bereitstellen und unbebautes Bauland mobilisieren.
- Die Instandsetzung und Umnutzung von Gebäudealtbestand unterstützen.
- Die Sicherstellung einer Grundversorgung mit privaten und öffentlichen Diensten und Infrastruktur in Radmer unterstützen bzw in annehmbarer Entfernung sicherstellen. Dazu neue Kooperations- und Organisationsformen auch in teilregionaler Zusammenarbeit prüfen.
- Den Ausbau des öffentlichen Verkehrs einfordern, dazu neue Formen des Bedarfsverkehrs andenken.

- Bessere Berücksichtigung der Anliegen der Jugend und junger Erwachsener.
- Neu nach Radmer Ziehende besser ins Dorfleben einbinden.
- Die Anforderungen durch die alternde Bevölkerung berücksichtigen, mobilen Diensten kommt dabei besondere Bedeutung zu; soziale Teilhabe am Gemeinschaftsleben wird ermöglicht.
- Vereinsleben und damit das Gemeinschaftsleben stärken.

(3) Wirtschaft

- Die nachbarschaftsverträgliche Weiterentwicklung bestehender Betriebe wird wie auch die Ansiedlung ortsverträglicher neuer Betriebe unterstützt. Nutzungskonflikte werden durch eine standortgerechte Situierung und vorausschauende Planung hintangehalten.
- Neue Formen des Arbeitens werden auch als Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Dorf, und damit zur Stärkung der Gemeinschaft, zur Belebung des Dorfes und zur Stabilisierung der Bevölkerungszahl geprüft., zB durch
 - die Forderung nach Ausbau der Leitungsnetze (Glasfaserkabel);
 - die Schaffung eines Home-Office-freundlichen Umfelds u.a. durch Unterstützung bei der Schaffung und Bereitstellung von Co-Working-Arbeitsplätzen, zB im Zuge der Reaktivierung von Gebäudealtbestand und Gebäudeleerstand.

Planungshinweis:

Damit wird auf Veränderungen in der Arbeitswelt, wie den Bedeutungsgewinn des Home-Office im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung – auch angefeuert durch die Folgen von Covid-19 – und eine damit einhergehende Neubewertungen von Arbeits- und Wohnstandorten als Chance für den ländlichen Raum gesehen und genutzt.

- Der Tourismus soll einen größeren Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung leisten. Bei Maßnahmen zB die Festlegung von Eignungs- und Vorrangzonen zur Schaffung und Verbesserung des touristischen Angebotes wird auf die Berücksichtigung der kulturell-landschaftlichen Vorzüge der Gemeinde geachtet. Angepasst an die dörfliche Struktur, wird ein „Sanfter Tourismus“ weiterentwickelt. Orts-, sozial- und umweltverträgliche Projekte gewährleisten dabei eine verstärkte Mitbestimmung und Wertschöpfung vor Ort. Regionale Kooperationen werden als hilfreich angesehen und angestrebt.

(4) Land- und Forstwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaft ist aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgaben ein wesentlicher Träger bei der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft sowie Entwicklung von Freizeit- und Erholungsangeboten und Produktion von Lebensmitteln etc. Dazu:

- Schutz noch bestehender landwirtschaftlicher Anwesen (Kleinstbetriebe) und Unterstützung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsvoraussetzungen durch Vermeidung von Nutzungskonflikten mit der Wohn- und Erholungsnutzung durch entsprechende Widmungsfestlegungen im Flächenwidmungsplan.
- Zur Unterstützung des Mountainbike-Tourismus und Erholung der Bevölkerung setzt sich die Gemeinde weiter für das Öffnen relevanter Forststraßen für Radfahrer ein.

- Die Gemeinde setzt sich für die Aufrechterhaltung der Almbewirtschaftung als traditionelles Element der Kulturlandschaft ein.
- Zur Steigerung der "Vor-Ort-Wertschöpfung" strebt die Gemeinde eine Weiterverarbeitung des Holzes in der Gemeinde an.

(5) Klimaschutz

- Die Verringerung von Ressourcen- und Energieverbrauch, die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien ist integraler Bestandteil aller kommunalen Politik- und Planungsfelder. Radmer unterstützt damit die Ziele zum Klimaschutz und zum Ausbau erneuerbarer Energie.
- Ihre Resilienz (Widerstandskraft) gegenüber Auswirkungen des Klimawandels fördert die Gemeinde u.a., indem die Natur- und Kulturlandschaft erhalten wird, Gefahrenzonen vor unverträglichen Nutzungen freigehalten werden und die Landwirtschaft gestärkt wird.
- Die Gemeinde Radmer bekennt sich zum Ausbau erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten. Die positive Raumverträglichkeit insbesondere Schonung der Natur- und Kulturlandschaft ist Voraussetzung für die Festlegung von Eignungsflächen im Entwicklungsplan und Freiland-Sondernutzungen im Flächenwidmungsplan für Energieerzeugungsanlagen.

§ 5 Rechtskraft

Das Örtliche Entwicklungskonzept 5.0 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Zugleich wird das bisherige Örtliche Entwicklungskonzept 4.0 außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
GZ:

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Ulrich Blanda

Verfasser:
stadtland Dipl. Ing. Alfred Eichberger GmbH
Technisches Büro für Raumplanung und Raumordnung
Kirchengasse 19/12, 1070 Wien

GZ: 2-E-19

Radmer - Wien, 10. Jänner 2023

Erläuterungen (Kenndaten, Situationsanalyse)

1. Funktion und Umlandbeziehungen

Funktion und Umlandbeziehungen sowie Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Radmer sind geprägt von der besonderen geographischen Situation und Bevölkerungsrückgang. Liegt bereits die gesamte Gesäuse-Erzberg-Region abseits der Wirtschaftszentren und Entwicklungsachsen, wird für Radmer diese Situation durch die Lage abseits der übergeordneten Verkehrsverbindungen noch verstärkt. Das Ortszentrum von Radmer liegt etwa 7 km von der B 115 (Eisenstraße) entfernt. Die isolierte Lage bedingt lange Fahrzeiten (im Individualverkehr wie auch im öffentlichen Verkehr), wobei die Erschließungsqualität im öffentlichen Verkehr durch die zunehmende Ausdünnung auf ein Basisangebot reduziert wurde.

Die Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfes erfolgt in der Gemeinde selbst. Ansonsten erfolgt die Versorgung in der Nachbargemeinde Landl, im regionalen Nebenzentrum Eisenerz sowie in den regionalen Zentren Leoben und Liezen.

Die Gemeinde Radmer hat wie die gesamte Region starke historische Wurzeln im Bergbau. Die Landwirtschaft hat infolge der naturräumlichen Gegebenheiten und der Grundbesitzstruktur in der Radmer (wenige Großgrundbesitzer) als Erwerbszweig traditionell eine nur untergeordnete Bedeutung. Da keine Holzverarbeitung ausgenommen für den Eigenbedarf vor Ort geschieht, schlägt sich der Waldreichtum nur in wenigen Arbeitsplätzen nieder. Eine verstärkte Entwicklung des Dienstleistungssektors war und ist nicht festzustellen.

Das Arbeitsplatzangebot im Ort ist beschränkt und rückläufig. Infolge der wirtschaftlichen Randlage konnte und kann der Bedeutungsverlust von Bergbau und Forstwirtschaft als traditioneller Anbieter von Arbeitsplätzen nicht ausgeglichen werden. Verstärkte Auspendlerströme und Abwanderungen sind die Folge.

Isolierte Lage und wirtschaftliche Stagnation zeichnen andererseits dafür mitverantwortlich, dass weite Bereiche der Radmer heute noch vergleichsweise unberührt erscheinen. Sie stellen damit ein großes Potential für die extensive Freizeit- und Erholungsnutzung und damit für einen sanften Fremdenverkehr dar.

Erhaltung und "touristische Nutzung" der Kulturlandschaft mit ihrem historischen Bezug zum Bergbau stellen nicht nur das Entwicklungspotential der Gemeinde dar, sie sind auch jener Beitrag, den die Gemeinde zur Entwicklung der Region beitragen kann. In diesem Bereich sind in den letzten Jahren auch verstärkte Entwicklungsimpulse gesetzt worden. Eine deutliche Belebung des Fremdenverkehrs gelang bisher jedoch noch nicht.

Negativ besetzte Begriffe wie isolierte Lage, Abwanderung und Bevölkerungsrückgang beschreiben Radmer jedoch unzureichend: ein besonderes Zusammengehörigkeitsgefühl, reges Vereinsleben und Leben in einer Gemeinde der Möglichkeiten zeichnen Radmer aus. Sie sorgen auch für bewusste Zuzüge nach Radmer: wo in Wachstumsgemeinden Immobilienpreise steigen, Freiräume auch für die persönliche Entwicklung immer geringer werden und Nutzungskonflikte zunehmen, ist in Radmer Raum zB für unkomplizierte Tierhaltung vorhanden. Die eigene Lebenszufriedenheit und subjektive Lebensqualität wird gemäß den Rückmeldungen aus der Bevölkerung im Zuge der Bearbeitung der ggst

Revision als besonders hoch eingeschätzt. Erfahrungen aus anderen Regionen mit Bevölkerungsrückgang werden hier bestätigt (vgl. „Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft: „Strategien für Regionen mit Bevölkerungsrückgang“, ÖROK-Materialien Heft 6, Wien 2018, S 16, 22).

Regionale Entwicklungsvorgaben

Das **Regionale Entwicklungsleitbild Obersteiermark Ost 2014+** (Leitbild der Großregion Obersteiermark Ost 2014+; Rosinak & Partner ZT GmbH, Convelop, Plansinn; Wien, 2014) nennt als Leitbild für die Planungsregion: *„Die Obersteiermark Ost ist die Werkstoffregion der Zukunft. Hier leben die Menschen in einem urbanen Raum und in einer Kulturlandschaft mit Natur und Bergen. Die Verknüpfung von Technologie mit Kultur und Sport bildet die Klammer, die Industrie und Lebensqualität verbindet.“*

Das Regionale Entwicklungsleitbild 2014+ nennt folgende vier strategische Ziele für die Region, welche mit Projekten bearbeitet werden.

- **Ziel 1: Die industriell-gewerbliche Kernkompetenz weiterentwickeln.**
Dieses Ziel baut auf den wirtschaftlichen Kernkompetenzen der Region als Industriestandort mit hoher Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit auf.
- **Ziel 2: Den Zentralraum entwickeln und die Zentren attraktiv gestalten.**
Radmer liegt abseits des Zentralraumes.
- **Ziel 3: Die natürlichen & kulturellen Ressourcen der Region nachhaltig in Wert setzen.**
*Die Region ist reichhaltig mit natürlichen und kulturellen Ressourcen ausgestattet. Es fehlen aber touristische Zentren, Leitbetriebe, eine starke Kapitalausstattung und eine entwickelte Kooperationskultur.
Eine bessere In-Wert-Setzung kann vor allem durch den Aufbau von sektorübergreifenden Wertschöpfungspartnerschaften (z. B. Landwirtschaft – Kulinarik – Kultur – Tourismus) und Wertschöpfungsketten (z. B. Holz, Energie) erfolgen. Damit gekoppelt geht es um die Weiterentwicklung von Marken und das damit verbundene Marketing.*
- **Ziel 4: Den demografischen Wandel managen.**
Für Gemeinden wie Radmer geht es um die Frage, wie die Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Geschäfte des täglichen Bedarfs, Schulen, medizinische Versorgung, Kinderbetreuung, Pflege, öffentlicher Verkehr, etc.) organisiert werden können, um die Wohnstandortqualität auszubauen.

Horizontal zu allen Zielen werden die Querschnittsthemen „Bildung“, „Verkehr & Mobilität“ und „Regionale Netzwerke / Kooperation, regionale Strukturen, Regionsimage“ verfolgt.

Das **Regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark Ost** (Landesgesetzblatt Nr 89/2016) sieht für die Gemeinde beim Hauptort Radmer einen Siedlungsschwerpunkt (Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung) vor. Er wird im Zuge der ÖEK-Erstellung örtlich abgegrenzt.

Der Siedlungsraum der Gemeinde liegt im landschaftlich sensiblen Teilraum „Grünland geprägtes Bergland“ (§ 3 Abs 3 REPRO Oberstmk Ost), daran schließt der mit Freiflächen verzahnte Wald im „Forstwirtschaftlich geprägten Bergland“ (§ 3 Abs 2 REPRO Oberstmk Ost) und das hochalpin geprägte „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“ (§ 3 Abs 1 REPRO Oberstmk Ost) an.

2. Naturraum und Umwelt

Die Radmer ist ein landschaftlich reizvolles, zwischen 700-1.000 m Seehöhe gelegenes, langgestrecktes Hochtal. Ennstaler Alpen, Eisenerzer Alpen und Hochkogel-Kaiserschildmassiv mit ihren steilen und hochaufragenden Bergflanken verleihen der Landschaft ausgesprochenen Gebirgscharakter. Der 2.217 m hohe Felsstock des Lugauer bestimmt als landschaftliche Dominante die Hintergrundkulisse des Ortes.

Der Hauptort liegt am Zusammenfluss von Stub- und Finstergrabenbach. Der hintere Teil des Radmertales (KG Radmer an der Hasel) weist nur punktuelle bzw kleinräumige Besiedlung entlang und im Nahbereich der Gemeindestraße auf. Diesen Teil des Radmertales zeichnet eine weitgehende Unberührtheit mit zum Teil besonderer landschaftlicher Schönheit aus. Die Geländeformen um einzelne Siedlungsansätze sind noch von der ehemaligen Bergbautätigkeit geprägt zB Abraumhalden.

Die Wildbachsituation schränkt die Siedlungsentwicklung deutlich ein. Infolge von Topographie, Morphologie, großen Niederschlagsmengen und großen Einzugsbereichen ist die Wildbachgefährdung in weiten Bereichen groß. Der Gefahrenzonenplan der Gemeinde aus 2018 weist großflächig Rote bzw Gelbe Wildbachgefährdungszonen aus. Seit der Revision 4.0 (2006) wurden jedoch auch neue Hochwasserschutzmaßnahmen realisiert. Die größten sind: Ablenkdammbau Weinkellerbach, Geschiebesperre Radmerbach und Leitdämme am Schüsserbach. Am westlichen Ortsausgang von Radmer an der Stube und zT im Ortszentrum konnten damit größere bebauten Gebiete – gemäß Zielsetzung laut Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 hochwasserfrei gestellt werden. Andere Flächen im Ortszentrum sind jedoch weiterhin gefährdet und eine raumplanerisch sinnvolle Verdichtung wird verhindert

Auch sonst ist Radmer weiterhin großflächig von Naturgefahren betroffen: Bereits mit den Flächenwidmungsplan-Revisionen 3.0 (1996) und 4.0 (2006) musste in Reaktion auf damals gültige Gefahrenzonenpläne von Naturgefahren betroffenes Bauland zurückgenommen werden. Die Gefährdungsbereiche gemäß aktuellem Gefahrenzonenplan 2018 wurden – ausgenommen unterhalb der neuen Geschiebesperre und einzelner kleiner Anpassungen – erneut ausgeweitet. Seit den 1990er Jahren verloren somit aufgrund der Naturgefahrensituation praktisch ganze Siedlungen ihr Bauland (zB im hinteren Finstergraben).

Ziel bleibt wie bereits in den vergangenen Örtlichen Entwicklungskonzepten die Freistellung des Hauptortes Radmer und der bereits bebauten Siedlungsweiler von Naturgefahren, damit auch Schutz der hier lebenden Radmerinnen und Radmerer.

Große Teile des Gemeindegebietes sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Gipfelaufbau des Lugauers ist als Europaschutz/Natura2000-Gebiet ausgewiesen. Das landschaftliche Potential für die Entwicklung eines landschaftsgebundenen Fremdenverkehrs ist groß.

Charakteristisch und prägend ist der hohe Waldanteil, verbunden mit einem sehr hohen Anteil an Großgrundbesitz. Trotz Rückgang der Forstwirtschaft als Erwerbszweig hat die forstwirtschaftliche Nutzung große Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Radmertales. Weite Waldbereiche sind lt Waldentwicklungsplan Schutzwälder und Wälder mit hoher Schutzfunktion.

Als problematisch für die touristische Entwicklung und das Landschaftserlebnis sind fortschreitende Bewaldung und eingeschränkte Zugänglichkeit zu nennen. In diesem Zusammenhang ist auch die wünschenswerte Öffnung ausgewählter Forststraßen für Radfahrer zu nennen. Eine diesbezügliche Einigung mit den betroffenen Grundeigentümern konnte erst in Einzelfällen erreicht werden. Der Entwicklungsspielraum für einen landschaftsgebundenen Erholungstourismus als mögliches wirtschaftliches Standbein der Gemeinde ist eingeschränkt. Im Falle der Aufgabe der Almbewirtschaftung ist die Gefahr einer landschaftlichen Verarmung der höher gelegenen Regionen des Radmertales mit negativen Auswirkungen auf den Ausflugstourismus (Almen, Almhütten als Wanderziel) gegeben.

Im Gebiet der Gemeinde Radmer sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen:

- Natura 2000 Ennstaler Alpen/Gesäuse:
(betrifft den nordwestlichen Teil der Gemeinde Radmer)
- Landschaftsschutzgebiet Nr 16 Ennstaler-Eisenerzer-Alpen:
(betrifft den nördlichen und westlichen Teil der Gemeinde Radmer).
- Geschützter Landschaftsteil:
(betrifft Bereich um Kaiserdenkmal in der Radmer).
- Naturdenkmäler:
(betrifft jeweils eine Eiche, Rot-Buche, Winterlinde sowie Felsgebilde "Steinerne Jungfrau").
- Weiters liegt die Gemeinde Radmer im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention.

Das Regionale Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost (LGBl Nr 89/2016) ordnet die siedlungsnahen Landschaftsräume (die Flächen im Talboden entlang der Haupteerschließung) dem Typus "Grünlandgeprägtes Bergland" zu. Damit gelten für die Siedlungsentwicklung u.a. folgende regionalplanerischen Vorgaben:

- Das durch die kleinräumige Durchmischung von Wald und Grünland geprägte Landschaftsbild ist unter besonderer Berücksichtigung der Waldränder zu erhalten, insbesondere gilt es die Wiederbewaldung zu stoppen.
- Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität der Landschaft und die gebietystypische Bebauung besonders zu beachten.
- Keine Ausweisung neuer Baugebiete, außerhalb der festgelegten Siedlungsschwerpunkte sind großflächige Siedlungserweiterungen unzulässig.
- Keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe.

Die Großteils bewaldeten, hochgelegenen Flächen abseits der Siedlungsräume ordnet das Regionale Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost (LGBl Nr 89/2016) dem Typus "Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland" bzw "Region über der Waldgrenze und Kampfwaldzone" zu. In dieser Zone finden sich außer einzelnen zT landwirtschaftlichen Wohngebäuden keine Siedlungsgebiete. In diesen Bereichen sind auch keine Siedlungsentwicklungen vorgesehen.

Nach aktuellem Kenntnisstand zu erwartende Auswirkungen der Klimakrise auf den Alpenraum lassen sich laut Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik¹ wie folgt zu-

¹ <https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/informationsportal-klimawandel/klimazukunft/alpenraum>

sammenfassen: wärmer, feuchter und trockener, weniger Schnee. Wo immer möglich, gilt es deshalb die Resilienz Radmers – dh die Widerstandskraft, gegenüber Auswirkungen eines sich ändernden Klimas, zu stärken. Abzuleitende räumliche Konsequenzen für Radmer sind damit insbesondere:

- Ressourcenschonung und Einsatz erneuerbarer Energie hilft klimaschädliche Emissionen gering zu halten.
- Vorsorge für die erwartete Zunahme an Wetterextremereignissen wie Starkregen schaffen. Dazu den Hochwasserschutz weiter stärken und Wasserrückhalt forcieren. Maßnahmen dazu zB Freihalten von Hochwasser-gefährdeten Flächen, Hochwasserschutz ausbauen, Schutzwälder gesund halten, Versiegelung geringhalten und Regenwasserversickerung auf Eigengrund einfordern.
- Auswirkungen auf die Landschaft berücksichtigen, dazu Ökosysteme, insbesondere Wälder und Landwirtschaft Klimawandel-fit halten; Neophyten-Regulierung; geschützte Gebiete, Tiere und Pflanzen stärken.
- Chancen zB im Tourismus nutzen, (kühle) Erholung im Radmertal ohne lange (klimaschädliche) Anreise.

3. Bevölkerungsentwicklung

Zur Analyse der Bevölkerungsentwicklung werden Daten von Statistik Austria (10-jährige Volkszählung) sowie von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Strukturdaten herangezogen. Bezüglich der längerfristigen Bevölkerungsentwicklung ist in der Gemeinde eine Abnahme der Einwohner zu verzeichnen. Seit den 70er Jahren bedingt die problematische Arbeitsplatzsituation (Heimsagung des Erzabbaus) in Verbindung mit den großen Entfernungen zu den wirtschaftlichen Zentralräumen eine verstärkte Abwanderung. Verfügte Radmer in den 1960er und 70er Jahren noch über 1.100 Einwohnerinnen und Einwohner, hat sich die Anzahl 2021 halbiert (511 Personen). Die Bevölkerungsabnahme um -23% zwischen dem Jahr 2010 und 2020 sind der zweithöchste Gemeindegewert der Steiermark, übertroffen lediglich von -25% in der Nachbargemeinde Eisenerz.

Problematisch ist die Entwicklung des Altersaufbaus der Wohnbevölkerung. Gemäß Landesstatistik beträgt das Durchschnittsalter der Radmerinnen und Radmerer 52,4 Jahre. Radmer ist damit nach Eisenerz die steirische Gemeinde mit der zweitältesten Bevölkerung. Der Anteil der unter 20jährigen ist mit 12,1 % der steiermarkweit dritt-niedrigste Wert, übertroffen nur von Eisenerz und Vordernberg – ebenfalls Gemeinden der Region. Die Abwanderung der jüngeren Bevölkerung wirkt sich nunmehr auch in einem Rückgang der Geburtenraten aus. Die Geburtenbilanz (Anzahl der Geburten abzüglich Sterbefälle) der letzten Jahre ist negativ, die Wanderungsbilanz (Zuzüge abzüglich Wegzüge) ebenfalls. In den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist auch die durchschnittliche Haushaltsgröße. Lag sie anlässlich der Revision 4.0 noch mit 2,63 über dem damaligen Landeschnitt, ist sie aktuell auf 1,9 gefallen. Ein Blick auf die nahe Gemeinde Vordernberg (durchschnittliche Haushaltsgröße 2018 lt Landesstatistik Stmk: 1,77) zeigt, dass eine weitere Verkleinerung zu erwarten ist.

Die bereits in den bisherigen Örtlichen Entwicklungskonzepten formulierten Ziele "Halten der Bevölkerungszahl" und "Senkung der Zahl der Abwanderungen" konnten somit nicht erreicht werden. Die wirtschaftliche Situation in der Region und der Altersaufbau der Bevölkerung lassen ohne wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen auch keine

Trendwende erwarten. Die folgenden Tabellen und Diagramme zur Bevölkerungsentwicklung zeigen auch einen Vergleich mit der Steiermark und mit dem Pol. Bez. Leoben seit dem Jahr 1961 – dem Jahr mit dem Bevölkerungshöchststand Radmers.

Tabellen und Abbildungen zur längerfristigen Bevölkerungsentwicklung (It Statistik Austria)

Geburten- und Wanderungsbilanz seit 2002

Jahr	Geburtenbilanz	Wanderungsbilanz	Summe der Bevölkerungsänderung inkl statistischer Korrekturen	Bevölkerung
2002	2	-14	-12	789
2003	-2	-10	-12	777
2004	2	2	3	765
2005	-6	-23	-25	768
2006	-1	-12	-13	743
2007	0	-11	-11	730
2008	-4	-8	-12	719
2009	-5	-22	-27	707
2010	0	-6	-6	680
2011	-7	-12	-19	674
2012	-4	-16	-20	655
2013	-6	-11	-17	635
2014	-7	-1	-8	618
2015	-2	-19	-21	610
2016	-4	-14	-18	589
2017	-4	-8	-12	571
2018	-11	-11	-22	559
2019	-1	-15	-16	537
2020	-4	-6	-10	521
2021	-8	-5	-11	511
2022				498

Alterverteilung der Wohnbevölkerung absolut

Jahr	Radmer			Pol Bez Leoben			Steiermark		
	2001	2011	2021	2001	2011	2021	2001	2011	2021
0-14 Jahre	116	58	40	9012	7153	6657	191715	164161	167256
15-64 Jahre	508	408	310	44024	39666	37337	795584	815692	734165
65 Jahre und älter	170	190	161	13712	15093	15157	196004	228722	345656

Alterverteilung der Wohnbevölkerung relativ

Jahr	Radmer			Pol Bez Leoben			Steiermark		
	2001	2011	2021	2001	2011	2021	2001	2011	2021
0-14 Jahre	15%	9%	8%	14%	12%	11%	16%	14%	13%
15-64 Jahre	64%	62%	61%	66%	64%	63%	67%	67%	59%
65 Jahre und älter	21%	29%	32%	21%	24%	26%	17%	19%	28%

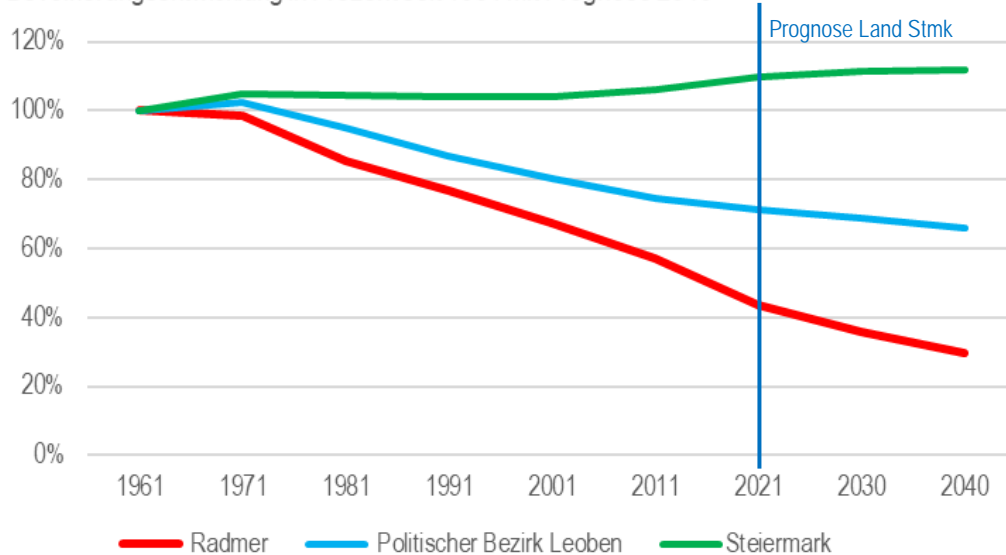
Bevölkerung absolut

Jahr	1961	1971	1981	1991	2001	2011	2021	Prognose Land Stmk	
								2030	2040
Radmer	1178	1160	1006	903	794	674	511	424	349
Pol Bez Leoben	83.197	85.055	79.154	72.210	66.748	61.912	59.151	57.127	54.913
Steiermark	1.137.865	1.195.023	1.186.525	1.184.720	1.183.303	1.208.575	1.247.077	1.267.699	1.271.659

Bevölkerung relativ

Jahr	1961	1971	1981	1991	2001	2011	2021	Prognose Land Stmk	
								2030	2040
Radmer	100%	98%	85%	77%	67%	57%	43%	36%	30%
Pol Bez Leoben	100%	102%	95%	87%	80%	74%	71%	69%	66%
Steiermark	100%	105%	104%	104%	104%	106%	110%	111%	112%

Bevölkerungsentwicklung in Prozent seit 1961 mit Prognose 2040



4. Wirtschaft

Land- und Forstwirtschaft

Die Situation in der Land- und Forstwirtschaft ist gekennzeichnet durch die Dominanz des Großgrundbesitzes (wenige Großgrundbesitzer). Darüber hinaus bewirtschaften einige wenige Zu- und Nebenerwerbslandwirte kleinere landwirtschaftliche Nutzflächen. Infolge der klimatischen Bedingungen wird Grünlandwirtschaft betrieben. Diese Struktur ist historisch bedingt. Der Großteil der Bevölkerung war früher im land- und forstwirtschaftlichen Großbetrieb oder im Bergbau beschäftigt. Die "Kleinstlandwirtschaften" dienten damit seit jeher in erster Linie der Selbstversorgung. Die Forstwirtschaft als ehemals bedeutender Wirtschaftszweig hat in den letzten Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung als Arbeitgeber verloren. Eine Weiterverarbeitung des Holzes vor Ort erfolgt derzeit nicht.

Für den Ausbau des Fremdenverkehrs (landschaftsgebundener Erholungstourismus) wird der Land- und Forstwirtschaft jedoch eine verstärkte Rolle zukommen. Die Funktion des Landschaftspflegers wird auch in der Radmer verstärkt in den Mittelpunkt rücken. Von besonderer Bedeutung ist die Frage der Almbewirtschaftung und die zukünftige Nutzung von Grenzertragslagen, auch unter dem Eindruck der Herausforderungen und nicht abschließend abschätzbaren Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels. Deutlich feststellbar ist die Tendenz der Verdunkelung in den unteren Hangbereichen bzw. im Bereich der Hangfüße, als auch eine Zunahme des Waldflächenanteils in den höheren Lagen (Almen). Die Folge ist eine Verarmung der Kulturlandschaft. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zum im Regionalen Entwicklungsprogramm festgesetzten Ziel der Verhinderung der Wiederbewaldung freier Flächen. Das Problem macht die Notwendigkeit einer verstärkten Einbeziehung der Landwirtschaft in die Pflege und Erhaltung des Landschaftsbildes und auch einer gemeinsamen Suche nach Alternativen für die Landwirtschaft – auch unter dem Eindruck erforderlicher Klimawandelanpassungsmaßnahmen, deutlich. Mit Zunahme des Fahrrad-Tourismus (Mountainbike) in der Region stellt sich in Radmer die Frage der legalen Befahrbarkeit von Forststraßen immer dringender, da in den Nachbargemeinden bis an die Grenzen Radmers Radrouten bestehen. Eine Lösung des Problems im Sinne des Tourismus und Forstwirtschaft/Grundeigentümer konnte erst für einzelne Strecken gefunden werden.

Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen

Die Arbeitsmarktsituation in der Erzberg- und Gesäuseregion ist problematisch. Im Vergleich zum Zentralraum Leoben ist die Entwicklung des Arbeitsmarktes unterdurchschnittlich. Die Steuerkraft-Kopfquote (Steuereinnahmen pro Einwohner) der Gemeinde Radmer lag 2019 mit 982 Euro lt Landesstatistik Steiermark deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 1.514 Euro bzw. ist Radmer die Gemeinde im Bezirk Leoben (durchschnittliche Steuerkraft-Kopfquote 1.464 Euro) mit dem geringsten Wert.

Der wirtschaftliche Rückgang, mit dem ein dramatischer Bevölkerungsschwund einhergeht (siehe Kapitel Bevölkerung) hat seine Ursache im Niedergang des Bergbaus. In Folge der Schließung des Voest-Alpine Bergbaus im Jahr 1979 erfolgte eine starke Zunahme der Auspendler in den 70er und 80er Jahren. Infolge der verkehrlichen Randlage gestaltet sich die Suche nach Ersatzarbeitsplätzen in einer Region, deren Entwicklung von

jeher auf Impulsen von außen beruhte, jedoch schwierig. Die Folge war und ist eine verstärkte Abwanderung.

Das Bergbau-Betriebsgelände im Ort wurde in Folge von mehreren Unternehmen genutzt, welche die ehemaligen Bergbau-Einrichtungen zB zur Lagerung von Sprengmitteln nachfragten. In den letzten Jahren wurden nur mehr Teilflächen von einem Metallverarbeitungsbetrieb genutzt. Seit dem Konkurs dieses Betriebes konnte keine betriebliche Nachfolgenutzung gefunden werden, zumal das Areal für den „lokalen Bedarf“, dh in der Region ansässige, typischerweise kleinere Betriebe zu groß ist und die Lage im Radmerstal speziell ist. Insgesamt weist die Arbeitsstättenzählung der Statistik Austria für das Jahr 2018 in der Radmer 24 Arbeitsstätten mit insgesamt 65 Beschäftigten (exkl der Land- und Forstwirtschaft) aus. Demzufolge müssen 173 Erwerbstätige auspendeln, hauptsächlich nach Eisenerz und Altenmarkt bei St Gallen. Den Auspendlern stehen rund 13 Einpendler gegenüber (Quelle: Statistik Austria, Erwerbsstatistik 2018). Auffallend sind auch die durchschnittlich weiten Pendel-Distanzen. Lt Auswertung Amt der Stmk Landesregierung A 17 – Referat Statistik beträgt die Entfernung Wohnort-Arbeitsort (exkl. Nichtpendler und ins Ausland Pendelnder) in Radmer durchschnittlich 34,1 km (Durchschnitt Steiermark: 21,4 km) bzw der Median (Hälfte der Wege kürzer, Hälfte der Wege länger) 29,1 km (Median Steiermark: 11,7 km).

Der Anteil des Dienstleistungssektors hat sich in den letzten Jahrzehnten entsprechend dem allgemeinen Trend vergrößert, ohne jedoch die absoluten Arbeitsplatzverluste im primären und sekundären Sektor auszugleichen zu können. Ob Radmer von Umbrüchen der Arbeitswelt und neuen Formen des Arbeitens in Folge der COVID19-Pandemie profitieren kann, ist noch nicht abschätzbar. Denkbar ist:

- Zuzüge nach Radmer dank Digitalisierung. Radmer könnte damit von einem Trend profitieren, dass aufgrund zunehmender Digitalisierung bei vielen Tätigkeiten keine permanente Büro-Anwesenheit mehr erforderlich ist bzw Büroarbeitsplätze zT aufgelöst werden und damit auch die Wohnortwahl flexibler wird.
- „Dorf-Office“ als gemeinsames „Home-Office“ und Treffpunkt mehrerer Radmerer Heimarbeitender unterschiedlicher Arbeitgeber bzw Selbstständiger. Dem Nachteil der Vereinsamung im Home-Office wird damit begegnet. Möglich ist auch, dass Infrastruktur gemeinsam angeschafft und genutzt wird (Drucker, Besprechungsraum usw.).
- Denkbar sind neue Tourismus-Angebote im Segment „Workation“ bzw „Holidayoffice“. Dh Tourismus-Formate, wo das Home-Office für eine befristete Zeit an einen „Urlaubsort“ verlagert werden, bzw eine Mischung aus Arbeit und Freizeitaktivitäten vor Ort.

Sowohl für „Dorf-Office“ als auch „Holidayoffice“ ist die Umnutzung bestehender Gebäude denkbar.

Baulandreserven für die betriebliche Nutzung bestehen, auf dem Firmenareal des ehemaligen Bergbaues– auch nach Verkleinerung im Zuge der aktuellen Revision. Auf Grund der räumlichen Lage, insbesondere der Wildbachgefährdungsbereiche und mangelnder Nachfrage sind keine Betriebsgebiet-Neuausweisungen in der Gemeinde geplant.

Fremdenverkehr

Radmer ist eine Tourismusgemeinde (gemäß Stmk Tourismusgesetz 1992 idF LGBl Nr 52/2021 der Ortsklasse C (gemäß Ortsklassenverordnung 2017) und ist entsprechend der neuen steirischen Tourismusstruktur dem Tourismusverband „Erzberg – Leoben“ zugeordnet (zuvor „Erzberg Land“). Die Vermarktung erfolgt als Abenteuer und Sportregion. Radmer wird wie folgt touristisch beworben: *„Radmer liegt am Fuße des Lugauers, dem steirischen Matterhorn. Hier findet man Natur in ihrer ursprünglichen Form: wild; kraftvoll, ungestüm und ungezwungen, dann wieder sanft, romantisch und voll Ruhe.“*²

Die Gemeinde konnte die Nächtigungsanzahl im Lauf der letzten Jahre kontinuierlich steigern. Lagen die Nächtigungszahlen bis 2014 unter der 1.000er-Marke, gab es im Jahr 2020 in der Gemeinde Radmer 2.446 Nächtigungen, 6 Betriebe stellen 56 Gästebetten zur Verfügung. Die meisten Nächtigungen erfolgen im Sommer. Ein Nächtigungsrückgang infolge der COVID19-Pandemie war im Jahr 2020 nicht feststellbar.

Die landschaftliche Attraktivität des Radmertales (zT intakte alpine Kulturlandschaft) bietet im Sommer günstige Voraussetzungen für einen landschaftsgebundenen Erholungstourismus. Auch im Winter steht das landschaftsbezogene Naturerleben im Vordergrund. Radmer konnte jedoch noch nicht so deutlich vom Schitouren-Interesse profitieren, wie zB das angrenzende Johnsbachtal.

Die Entwicklungschancen liegen im Sommer- wie im Winterfremdenverkehr in der Entwicklung des sanften Tourismus bzw des Aktivurlaubs (Wandern, Biken, Schitouren). Die Bedachtnahme auf das landschaftliche Erscheinungsbild ist damit Voraussetzung für jede weitere Entwicklungsmaßnahme.

Eine besondere Attraktion bietet der historische Bergbau im Radmertal (Kupferbergbau von 1547-1900). Mit der Öffnung des Schaubergwerks und Museums "Paradeisstollen" in der Hinteren Radmer wurde bereits ein bedeutender Schritt in diese Richtung gesetzt. Es wurde unter anderem die kleinste Grubenbahn der Welt eingerichtet. Einen weiteren touristischen Schwerpunkt stellt die Wahlfahrt dar. Neben der renovierten Kirche, geweiht dem heiligen Antonius von Padua, wurde der "Platz des Lebens" gestaltet.

Herausfordernd stellt sich die Weiterführung der Gasthäuser in Radmer dar. Im Laufe der Jahre ist hier ein Rückgang zu beobachten.

5. Technische Infrastruktur / Gemeinbedarfseinrichtungen

Verkehr

Wie bereits in „Funktion, Umlandbeziehungen“ angeführt, stellt die isolierte Lage eine wesentliche Restriktion für die Gemeindeentwicklung dar.

Der Hauptort Radmer wird öffentlich mit Bussen bedient, der Fahrplan bietet Kurse für den Schüler und Berufsverkehr nach Eisenerz an. Zur Verbesserung des Angebotes des

² Quelle: https://www.steiermark.com/de/Erzberg-Leoben/Orte-der-Region/Radmer_c_841667

öffentlichen Personenverkehrs wurde die gemeindeübergreifende und von Land Steiermark und EU geförderte Initiative "Xeismobil" geschaffen. Als Ziel wurden umweltschonende Mobilität, Ausbau und Erhaltung des öffentlichen Verkehrsangebotes und Mobilität im Denken festgelegt. Alle Maßnahmen verbinden Umweltverträglichkeit, Mobilität und sanften Tourismus. Die Region will sich damit auch als Kompetenzzentrum für sanfte Mobilität im alpinen Raum etablieren. Aufbauend auf das bestehende Bus- und Bahnangebot wurden Rufbuslinien geschaffen, die bei telefonischer Voranmeldung nach Fahrplan verkehren. Allerdings bleibt trotz dieser Maßnahme die öffentliche Erreichbarkeit der Gemeinde Radmer schlecht (Samstag, Sonn- und Feiertag zwei Kurspaare).

Innerhalb des Gemeindegebietes ist die erforderliche Verkehrserschließung gegeben. Das Gemeindegewernetz ist entsprechend ausgebaut. Die Straßenverbindung Radmer Ort - B115 wird abschnittsweise laufend saniert bzw erneuert. Anzumerken ist hier, dass von der Wildbachgefährdung auch eine Gefahr für die Verkehrsinfrastruktur (vor allem für Straßenbrücken) ausgeht. Weiters war in der Vergangenheit bei Lawinengefährdung eine bis Sperre der Verbindung nach Hieflau notwendig, zB im Jahr 2019, als Radmer acht Tage nicht erreichbar war.

Abwasserentsorgung

Entsprechend dem Abwasserentsorgungskonzept wurde 1997 die zentrale Abwasserreinigungsanlage fertiggestellt. Das gesamte Radmertal sowie der Finstergraben wurden dabei an die zentrale Abwasserreinigungsanlage unterhalb des Zusammenflusses von Stub- und Finstergrabenbach angeschlossen. Damit sind sämtliche Siedlungsbereiche abwassertechnisch nach Stand der Technik entsorgt. Dezentral gelegene, landwirtschaftliche Anwesen in der Hinteren Radmer werden entsprechend Abwasserentsorgungskonzept dezentral durch Einzelanlagen entsorgt.

Wasserversorgung

Die Siedlungsgebiete sind versorgt. Sanierungen des Leitungsnetzes sind in den letzten Jahren erfolgt.

Abfallentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsverband Liezen. Deponieflächen auf Gemeindegrund sind nicht gegeben bzw nicht geplant. In der Gemeinde ist ein neues Abfallsammelzentrum nächst der Kläranlage angedacht.

Energie

Die Stromversorgung Radmers erfolgt durch eine Freileitung aus der Gemeinde Landl / Ortsteil Jassingau kommend. Die Trassenführung durch den Wald hat sich in der Vergangenheit als problematisch herausgestellt. Infolge Sturm und Schnee umbrechende Bäume führten in Radmer wiederholt zu einem „Blackout“ (Stromausfall). Mit der Errichtung eines Kraftwerkes am Stubbach konnte die Gemeinde sicherstellen, dass künftig

auch bei Unterbrechung der Zuleitung aus Landl eine Stromversorgung mittels „Inselbetrieb“ aufrechterhalten werden kann.

Der Gemeinde liegen aktuell keine Anfragen zur Errichtung raumgreifender Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen, wie großflächige Photovoltaikanlagen oder Windräder; vor. Die Gemeinde bekennt sich zur Förderung erneuerbarer Energien, vorausgesetzt dies geschieht an geeigneten Standorten. Der Landschaftsverträglichkeit kommt dabei besondere Bedeutung zu. Im Anlassfall – dh vor Festlegung entsprechender Vorrang- oder Eignungszonen im Entwicklungsplan, ist daher die Raumverträglichkeit und Übereinstimmung mit den Entwicklungszielen der Gemeinde nachzuweisen.

Hinweis: In Teilflächen der Gemeinde – rund um den Lugauer, Zeiritzkampel und Kaiserschild – sind Ausschlusszonen gemäß „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie“ (Stand Novelle 2019) festgelegt. Vorrang- oder Eignungszonen wurden in Radmer nicht festgelegt.

Gemeinbedarfseinrichtungen

Der Bevölkerungsrückgang in der Gemeinde bzw der gesamten Region macht sich auch bei einer Ausdünnung der öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen bemerkbar. Die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Grundversorgung und Sicherstellung spezialisierter Dienste in einer annehmbareren Entfernung war bereits in den letzten Jahren Thema und wird weiterhin Herausforderung bleiben. Auswirkungen aktueller Entwicklungen wie Ausbau der Digitalisierung und Online-Dienste auf die Versorgungssituation abgelegener Gemeinden wie Radmer sind noch nicht abschließend beurteilbar. Wie wichtig eine Basisversorgung im Ort selbst ist, zeigte sich 2019 während der 8-tägigen Sperre der Zufahrtsstraße erneut. Ein Lebensmittelmarkt besteht im Ort, darüberhinausgehende Einkäufe erfolgen in erster Linie in Eisenerz.

In der Gemeinde besteht ein Pfarrkindergarten. Nach Auflösung der Volksschule 2014 erfolgt der Schulbesuch in Eisenerz. Das Volksschulgebäude wurde umgestaltet und dient nun als Gemeindezentrum für Vereine, Veranstaltungen und wird auch von privaten Dienstleistern genutzt (Friseur, Fußpflege, Massage). Die Versorgung mit Freizeiteinrichtungen ist gegeben, das Vereinsleben rege.

Am Zusammenfluss Finstergraben- und Stubbach befindet sich eine größere Kleingartenanlage. Ihr kommt Bedeutung zur Erholung der Bewohnerinnen und Bewohnern von Geschoßwohnungen sowohl aus Radmer als auch aus Eisenerz zu. Aufgrund der Bergbauvergangenheit gibt es in der Region vergleichsweise viele Geschoßwohnungen. Der Großteil der Kleingartenanlage ist von Wildbachgefährdungszonen betroffen.

Ein praktischer Arzt gewährleistet noch die medizinische Versorgung. Weitere Ärzte finden sich in den Nachbarorten Hieflau und Eisenerz. Das nächstgelegene Krankenhaus ist das LKH Hochsteiermark Standort Leoben.

6. Siedlungsstruktur

Der Siedlungsraum der Gemeinde Radmer ist durch die umgebenden Berge und den engen Taleinschnitt, der vom ehemaligen Bahnhof Radmer im Nachbarort Hieflau (Gemeinde Landl) zum Ort führt, klar gegen alle Seiten abgegrenzt. Daher fehlen räumlich-funktionale Verflechtungen der Gemeinde Radmer mit den Nachbargemeinden.

Gemäß Regionalplan festgelegter Siedlungsschwerpunkt Hauptort Radmer

Radmer-Ort wird im Regionalen Entwicklungskonzept für die Planungsregion Obersteiermark Ost als Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Die genaue Abgrenzung hat im Rahmen der örtlichen Raumplanung durch die Gemeinde zu erfolgen und wird im ÖEK festgelegt. Das ÖEK bestimmt das Ortszentrum und die angrenzenden, baulich zusammenhängenden Wohngebiete inklusive Betriebsgelände zum Siedlungsschwerpunkt. In diesem baulich zusammenhängenden Hauptsiedlungsbereich, der auch Wohngebiete im Finstergraben umfasst, sind rd 3/4 der Gemeindebevölkerung ansässig. Gemeinbedarfs-einrichtungen (Kirche, Gemeindeamt, Kindergarten, Feuerwehr, Sportanlagen) sowie für die Grundversorgung der Bevölkerung erforderlichen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen befinden sich im Siedlungsschwerpunkt.

■ Ortszentrum

Umfasst den alten, historisch gewachsenen Ortskern sowohl im Talboden als auch den kleinen Bereich rund um die Ortskirche. Öffentliche und private Einrichtungen konzentrieren sich hier. Fragen des Ortsbildschutzes (inneres und äußeres Ortsbild) unter Miteinbeziehung des umliegenden Landschaftsraumes in Gestaltungsfragen sind hier von vordringlicher Bedeutung; weiters Fragen der Erhaltung und Sanierung von für das Ortsbild und damit für die Identität der Ortschaft bedeutenden Einzelobjekten und Ensembles, sowie die Gestaltung öffentlicher Freiflächen im Ortszentrum. Hinsichtlich der baulichen Entwicklung sind hier vor allem die Auffüllung bestehender Baulücken, An-, Zu- und Umbau von bestehenden Gebäuden, Bestandserweiterungen, Sanierung und Umnutzung bestehender Objekte relevant. Wildbachgefährdungsbereiche schränken die Entwicklungsmöglichkeiten ein. Die großflächige Ausweisung von Gefahrenzonen behindert – auch wenn seit der letzten Revision mit der Errichtung der Geschiebesperre oberhalb des Hauptortes ein wichtiger Schritt gesetzt wurde, eine aus raumplanerischer Sicht sinnvolle Siedlungsentwicklung im "Inneren" des Hauptsiedlungsgebietes. Wichtige Entwicklungsmaßnahmen im Ortszentrum (bauliche Verdichtung, Zentrumsbildung, Ortskerngestaltung und -aufwertung) werden be- bzw verhindert. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Wildbachsituation sind in diesem Bereich besonders angezeigt.

■ Wohngebiete – Radmer

Sämtliche von der Wohnnutzung dominierten Bereiche des Hauptsiedlungsgebietes (vorderer Finstergraben, Kirchbühel, Neubausiedlung nächst Sportplatz, Bereiche östlich des ehemaligen Bergbau-Firmengeländes). Diese Bereiche sind weitgehend erschlossen und aufparzelliert. Baulandreserven bestehen in Form einzelner Baulücken. Ein größeres Areal (ehemals Sägewerk) zwischen Ortszentrum - Finstergrabenbach und der ehemaligen Volksschule fällt als Freifläche bzw ehemalige Sägewerksanlagen in den Wildbachgefährdungsbereich. Gleiches gilt großflächig für das Gebiet ober-

halb der Kirche, alle östlich der Straße in den Finstergraben gelegenen Einfamilienhäuser gegenüber den Geschossbauten und den hinteren Teil des Finstergrabens (mangels Entwicklungsmöglichkeit und räumlicher Zäsur zum Hauptsiedlungsgebiet nicht Teil des Siedlungsschwerpunktes).

■ **ehemaliges Firmenareal Bergbau**

Einzig große, betrieblich genutzte Fläche im Radmertal. 1979 wurde der Bergbau in Radmer aufgelassen. Das Betriebsgelände im Ort wurde in Folge von mehreren Unternehmen genutzt, welche die ehemaligen Bergbau-Einrichtungen zB zur Lagerung von Sprengmitteln nachfragten. In den letzten Jahren wurden nur mehr Teilflächen von einem Metallverarbeitungsbetrieb genutzt. Seit dem Konkurs dieses Betriebes konnte keine betriebliche Nachfolgenutzung gefunden werden, zumal das Areal für den „lokalen Bedarf“, dh in der Region ansässige, typischerweise kleinere Betriebe zu groß ist und die Lage im Radmertal speziell ist. Mit der ggst Revision erfolgt die Redimensionierung an die aktuell in Radmer erwartbare Betriebsstandort-Nachfrage: Ehemalige Betriebserweiterungsflächen, welche in das Wohnsiedlungsgebiet Radmers reichen sowie eine Teilfläche mit ehemaligen Werkwohnungen werden mit der aktuellen Revision für den Wohnbau geöffnet. Eine Teilfläche des verbleibenden Betriebsgeländes wird die Gemeinde künftig als Bauhof nutzen. Die restlichen Betriebsflächen inklusive großer Werkshalle stehen weiterhin für Betriebsansiedelungen zur Verfügung.

Begründung der Entwicklungsgrenzen Hauptort Radmer:

- Das Siedlungsgebiet bzw Gebiet zur baulichen Entwicklung erstreckt sich im flachen Talboden. Zu den angrenzenden Wäldern auf den Berghängen werden naturräumlich definierte Entwicklungsgrenzen festgelegt. Wünschenswert ist dabei das Einhalten eines Abstandes zwischen Siedlungsgrenze und Wald, um die Waldbewirtschaftung zu ermöglichen und bei Umbruch von Bäumen eine Gefährdung des Siedlungsgebietes zu vermeiden. Allerdings sind solche Nutzungspuffer nicht überall möglich bzw zT auch durch aufgewachsen Bäume zugewachsen.
- Entlang von Gewässern wird im Sinne des SAPRO hochwassersichere Entwicklung der Siedlungsgebiete ein 10m Uferstreifen freigehalten. Gleichfalls geben Gefahrenzonen-grenzen naturräumlich definierte Siedlungsgrenzen vor.
- Von Hieflau kommend öffnet sich das Tal und der Blick der Ankommenden richtet sich auf die Wallfahrtskirche am Kirchberg mit dem imposanten Bergstock des Lugauers im Hintergrund. Dieses Landschaftserlebnis ist zu erhalten, eine Bebauung am / um den Fußballplatz am Ortsanfang die den Blick stört ist damit durch absolute Siedlungsgrenzen zu unterbinden.
- Am westlichen Ortsende wurde durch die seit der letzten Revision errichtete Geschiebesperre die Naturgefahrensituation entschärft, ausgehende vom Bestand bestehen damit hier beiderseits der Gemeindestraße Entwicklungsoptionen bis zu einem bestehenden Gebäude im Freiland welches den Raumeindruck nach, von Hinterradmer kommend als erstes Gebäude von Radmer-Ort wahrnehmbar ist.

Die am westlichen Ortsende entlang des Stubbaches verlaufende relative Entwicklungsgrenze ermöglicht lediglich kleinräumige Anpassungen (ÖEK-Änderung erforderlich) zur Verbesserung der baulichen Ausnutzbarkeit der Bauplätze unter Berücksichtigung der Gefahrenzonen, Ökologie, Gewässerschutz, Erschließung, Parzellierung etc. Aktuell finden sich hier ein Vielzahl kleiner alter Gebäude, Grundgrenzen welche noch den alten Weg- und Bachverlauf bzw alten künstlichen Gerinnen/Dämmen folgen – eine Klärung

der Situation ist Voraussetzung vor einer Anpassung der Entwicklungsgrenze.

- Nördlich / hangaufwärts des Kirchwegs befindet sich ein Zeile mit älteren Einfamilienhäusern. Ein Hinaufwachsen der Bebauung in den Hang ist nicht erwünscht, allerdings fehlen aktuell klare naturräumliche oder katastertechnische Auffanglinien für eindeutig fixierte Siedlungsgrenzen. Kleine Anpassungen zur Verbesserung der baulichen Ausnutzbarkeit sind denkbar. Südlich des Kirchwegs fällt das Gelände steil zum Stubbach ab, eine Ausweitung des Gebietes für bauliche Entwicklung würde den Vorgaben zum Uferschutz des SAPRO hochwassersichere Entwicklung der Siedlungsgebiete widersprechen. Zusätzlich ist der freie Blick zur Kirche unverbaut frei zu halten.

Streusiedlungsbereich

Umfasst den gesamten Siedlungsbereich entlang des Radmertales (außerhalb des als Siedlungsschwerpunkt festgelegten Hauptortes). Zwischen dem Ortsende Radmer und dem "Paradeis" zeichnet sich das Radmertal durch eine lockere Bebauung entlang der Gemeindestraße aus. Kleinere Siedlungsansätze sind im Bereich der Bachtobel erkennbar: Häusergruppen, bestehend aus landwirtschaftlichen Anwesen (Kleinstlandwirtschaften) und Wohngebäuden.

Im „hinteren Finstergraben“ befindet sich – räumlich durch den Finstergrabenbach vom Siedlungsschwerpunkt getrennt – eine ältere Einfamilienhaussiedlung. Entwicklungsmöglichkeiten bestehen hier aktuell aufgrund der Gefahrenzonensituation nicht.

Für sämtliche Weiler und Häusergruppen im Streusiedlungsbereich gelten die gleichen Randbedingungen: Wildbachgefährdung, kleinräumige Durchmischung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und Wohnnutzung, Lage in einem landschaftlich sensiblen Bereich, dezentrale Lage abseits der Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen. Für einzelne unbebaute Flächen sind Festlegungen hinsichtlich der Baulandmobilisierung zu treffen.

Begründung der Entwicklungsgrenzen Streusiedlungsbereich:

- Das Siedlungsgebiet bzw Gebiet zur baulichen Entwicklung erstreckt sich im flachen Talboden. Zu den angrenzenden Wäldern auf den Berghängen werden naturräumlich definierte Entwicklungsgrenzen festgelegt. Wünschenswert ist dabei das Einhalten eines Abstandes zwischen Siedlungsgrenze und Wald, um die Waldbewirtschaftung zu ermöglichen und bei Umbruch von Bäumen eine Gefährdung des Siedlungsgebietes zu vermeiden. Allerdings sind solche Nutzungspuffer nicht überall möglich bzw zT auch durch aufgewachsen Bäume zugewachsen.
- Entlang von Gewässern wird im Sinne des SAPRO hochwassersichere Entwicklung der Siedlungsgebiete ein 10m Uferstreifen freigehalten. Gleichfalls geben Gefahrenzonengrenzen naturräumlich definierte Siedlungsgrenzen vor.
- Betreffend die zT nur mehr kleinen Gebieten mit baulicher Entwicklung, umgeben von durch Naturgefahren gefährdeten Flächen, wo die Festlegung von Gebieten für bauliche Entwicklung nicht mehr zulässig ist, ist festzustellen: In den zurückliegenden ÖEK-/Flächenwidmungs-Planungsperioden wurden die ehemals größeren Baulandflächen jeweils um Flächen innerhalb der roten Gefahrenzone reduziert. Stets hat aber die Gemeinde das Ziel verfolgt, die Naturgefahrensituation für die Bewohnerinnen und Bewohner in diese durchgehend bewohnten Gebäuden zu verbessern, dh durch Schutzbauten die von Naturgefahren bedrohten Flächen zu verkleinern und in Folge Baulandwidmungen wieder zu vergrößern. Ein solcher Erfolg konnte zB durch neue Schutzbauten ober-

halb des Hauptortes Radmer an der Stube erzielt werden. Die kleinen Entwicklungs- bzw Baulandflächen dokumentieren damit das Interesse der Gemeinde diese Siedlungen bzw Häusergruppen weiterhin für Siedlungszwecke zu nutzen.

- In Hinterradmer werden an mehreren Stellen naturräumlich relative Entwicklungsgrenzen festgelegt. Folgende Situationen zeigen sich:

Bei land- und forstwirtschaftlichen Anwesen sind Wirtschafts- und Stallgebäude so wie befestigte Manipulations- und Lagerflächen zT unmittelbar angrenzend außerhalb des Siedlungsrandes situiert, Wohngebäude liegen aber innerhalb des Siedlungsrandes. Bewusst soll so die bauliche Entwicklung für nicht-landwirtschaftliche Nutzungen beschränkt werden, andererseits fehlen hier für absolute Siedlungsgrenzen eindeutig definierte und begründbare Auffanglinien in der Natur. Auch zeigt die Erfahrung bei Generationenwechseln oder im Fall einer Betriebsneuorganisation, dass kleine Anpassungen des Siedlungsrandes die Voraussetzungen zur Fortführung der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe inkl zugehöriger Wohnbauten verbessern können bzw sich die Siedlungsstruktur, Ausnutzbarkeit von Bauplätzen und die Erschließung verbessern lässt.

In Hinterradmer ist das Gelände von der historischen Bergbautätigkeit geprägt. Die Siedlungen sind zT auf bzw um alte Abraumhalden errichtet worden. In der Vergangenheit hat sich hier der Bedarf an kleinflächigen Anpassungen gezeigt, um eine Bebauung und Erschließung unter Vermeidung größerer unerwünschter Geländeänderungen zu ermöglichen. Der Bedarf an solchen kleinräumigen Anpassungen kann auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, da anlässlich der Revision noch nicht für alle Flächen alle Fragen zu Erschließung, baulicher Ausnutzung, zum Schutz vor Naturgefahren etc geklärt werden können.

Alternativ zu den relativen Entwicklungsgrenzen wären absolute Entwicklungsgrenzen so zu definieren, dass die oben beschriebenen kleinflächigen Anpassungen bereits berücksichtigt wären – was aufgrund der beschriebenen Rahmenbedingungen zu vergleichsweise großzügigen Entwicklungsgrenzen führen würde, um den möglicherweise zukünftig erforderlichen Entwicklungsspielraum abzudecken. Das Signal an die Grundeigentümer möglichst nahe am Bestand zu bauen mit gleichzeitig starker Steuerungsmöglichkeit für die Gemeinde würde geschwächt.

Festzuhalten ist, dass große Siedlungserweiterungen in Hinterradmer nicht geplant und nicht erwünscht sind. Eine diesbezügliche Klarstellung wird im ÖEK-Wortlaut §3 Abs 3 aufgenommen: naturräumliche, relative Entwicklungsgrenzen eröffnen einen begrenzten Entwicklungsspielraum. Landschaftsbildlich problematisch und daher unerwünscht sind neue Baulandfinger und das hangaufwärtswachsen von Siedlungsansätzen.

Ausblick auf die weitere bauliche Entwicklung

Die Siedlungsentwicklung hat sich in den letzten Jahrzehnten auf den Siedlungsschwerpunkt konzentriert. Im Streusiedlungsbereich ist in geringem Maße eine punktuelle Weiterentwicklung des Gebäudebestandes (Neu- und Zubau, Umnutzung in Richtung Wohnnutzung) erfolgt. Eine Durchmischung von Wohnnutzung und einer der Selbstversorgung und dem Zuerwerb dienenden landwirtschaftlichen Nutzung ist in Teilbereichen festzustellen.

Aufgrund der geringen Entwicklungsdynamik ist davon auszugehen, dass mit dem in Radmer vorhandenen beschränkten Angebot an Potentialflächen und Baulandreserven mittelfristig das Auslangen gefunden werden kann.

Die steigende Bedeutung des Tourismus in der Region ist in Radmer auch mangels Angeboten noch wenig erlebbar. In den letzten Jahren hat sich als entwicklungshemmend für neue Angebote auch die eingeschränkte Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Grundflächen erwiesen. Dies ist zum einen auf die Grundeigentumsverhältnisse im Radmertal zurückzuführen, zum anderen auf die Wildbachsituation.

Der nach den COVID-Ausgangsbeschränkungen bei Stadtbewohnern vermehrt auftretende Wunsch nach Wohnmöglichkeiten „im Grünen“ ist nach Auskunft der Gemeinde auch in Radmer bemerkbar. Dies wohl auch, weil die Immobilienpreise hier noch immer vergleichsweise moderat sind. Waren zuvor leerstehende Gebäude, welche zum Verkauf angeboten wurden, über zT lange Zeit unverkäuflich, zeigt sich seit der Pandemie, dass Gebäude auch in wenig attraktiven Zustand rasch verkauft werden. Ob sich diese Verkäufe auch in einem relevanten Zuzug nach Radmer bemerkbar machen oder die Gebäude nur für Erholungszwecke genutzt werden oder auch weiterhin leer stehen, kann jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden. Ein relevanter Anstieg der Neubautätigkeit ist nicht zu beobachten.

Ortsbild

Aus Sicht von Ortsbildschutz und Ortsbildpflege bedeutsam ist vor allem das Ortszentrum von Radmer. Während im Talboden das Innere Ortsbild (Erlebbarkeit der zentralen, öffentlichen Freiflächen, Erhaltung und Bedeutung einzelner Objekte und Ensembles) von Bedeutung ist, so ist das Ensemble um die erhöht liegende barocke Ortskirche (inkl Nebengebäude, Friedhof, Platz des Lebens und bewaldetem Kirchbühel) als Dominante weithin sichtbar und damit für das Erscheinungsbild des gesamten Talraums von Bedeutung. Ortsbildmaßnahmen wurden bereits gesetzt, weitere Maßnahmen sind vorgesehen.

Außerhalb der Ortschaft Radmer sind die beiden Schlösser Merkzeichen im Orts- und Landschaftsbild. Während das Schloss oberhalb des Sportplatzes zusammen mit dem Schlosspark wesentlicher und positiver Bestandteil von Orts- und Landschaftsbild ist, verfällt das Schloss Greifenberg in der Hinteren Radmer zusehends. Eine Revitalisierung zeichnet sich nicht ab.

Gebiete für bauliche Entwicklung – Vorgaben für Baugebietkategorien

In Gebieten mit baulicher Entwicklung kommen in Radmer je nach festgelegter Funktion bzw bei Bereichen mit zwei Funktionen nachfolgende Baugebietkategorien in Betracht:

Funktion lt Entwicklungsplan	zulässige Baugebietkategorie
Wohnen	Allgemeines Wohngebiet Erläuterung: Diese Gebiete finden sich im Hauptort Radmer an der Stube. Wohnnutzungen in Form von Einfamilien- und Geschoßwohnhäusern dominieren, dazwischen finden sich jedoch auch nicht-Wohnnutzungen wie Gasthof, Ordination, kleinere nicht-störende Betriebe. Die dorf-typische Nutzungsvielfalt soll weiter ermöglicht werden. Größere nur-Wohngebiete bestehen nicht, die Baugebietkategorie Reines Wohngebiet kommt daher nicht in Betracht. Mangels beste-

Funktion lt Entwicklungsplan	zulässige Baugebietkategorie
	hender und mangels der Eignung für neue landwirtschaftlicher Betriebe im ggst Gebiet kommt die Baugebietkategorie Dorfgebiet nicht in Betracht.
Wohnen-Zentrum	<p>Allgemeines Wohngebiet</p> <p>Erläuterungen: Da hier ein Großteil der öffentlichen und privaten Einrichtungen Radmers liegen, soll dieser Umstand auch im Entwicklungsplan dargestellt werden. Die Flächen werden daher neu als Gebiet mit baulicher Entwicklung Mischnutzung „Wohnen und Zentrum“ ausgewiesen. Damit wird auch der Wunsch der Gemeinde dokumentiert, dass Orts-zentrum nach Möglichkeit mit weiteren Einrichtungen zu beleben, bzw sollten neue zentrumsrelevante Einrichtungen geschaffen werden, sollen diese bevorzugt in diesem „Zentrumsbereich“ entstehen. Die gemäß Stmk ROG 2010 für ein Kerngebiet charakteristische und erforderliche vielfältige Nutzungen in den Sektoren Bildung/Kultur, Handel/Dienstleistung, Tourismus/Gastwirtschaft und Verwaltung sowie höhere Bebauungsdichte sind im Ortszentrum jedoch nicht in jener Dichte vorhanden, welche nicht auch im allgemeinen Wohngebiet möglich wäre. Zumal sich die bestehenden öffentlichen und privaten Einrichtungen über einen größeren Bereich verteilen und damit ein – auch baulich – kompaktes Zentrum fehlt.</p>
Wohnen-Landwirtschaft	<p>Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet</p> <p>Erläuterungen: Hinterradmer (Radmer an der Hasel) zeichnet sich durch die kleinräumige Durchmischung von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung und Wohnnutzung aus. Siedlungen mit auch landwirtschaftlichen Nutzungen werden dabei als Dorfgebiet; jüngere, räumlich gesonderte Einfamilienhaus-Gruppen werden als Allgemeines Wohngebiet gewidmet.</p>
Wohnen-Gewerbe	<p>Allgemeines Wohngebiet, Gewerbegebiet</p> <p>Erläuterungen: Von der Festlegung betroffen sind Flächen nächst des ehemaligen Bergbauareals. (Ehemalige Betriebs-)Wohngebäude und aktuell unbebaute größere Entwicklungsgebiete welche Standortvoraussetzungen (Gelände, Erschließung) sowohl für Wohnen als auch nachbarschaftsverträgliche Betriebe erfüllen.</p>
Industrie, Gewerbe	<p>Gewerbegebiet, Industriegebiet 1</p> <p>Erläuterungen: Von der Festlegung betroffen ist die Fläche des ehemaligen Bergbauareals, ehemalige Werksgebäude werden zT weiter genutzt, zT wurden diese abgebrochen und die Flächen können im Sinne eines bodensparenden Flächenrecyclings für neue betriebliche Nutzungen Verwendung finden. U.a. die Wohnanrainer geben dabei die zulässigen Emissionen vor.</p>

7. Öffentlichkeitsbeteiligung und Interessensabstimmung

Im Vorfeld der Neuerstellung wurden Planungswünsche und Anregungen öffentlicher Dienststellen und der Bevölkerung abgefragt. Die Frist zur Bekanntgabe von Planungsinteressen war vom 3.4.2017 bis zum 7.6.2017. Dazu sandte die Gemeinde einen Fragebogen an alle Radmerer Haushalte aus. Neben konkreten Planungs- und Bauwünschen wurde auch die Einschätzung der Bedeutung verschiedener Themen zur Gemeindeentwicklung abgefragt bzw wurde Raum für eigene Hinweise und Vorschläge zur Gemeindeentwicklung gegeben. Als wesentliches Anliegen in den retournierten Fragebögen wurde die Notwendigkeit der Absicherung einer Basisversorgung mit öffentlichen- und privaten Diensten in der Gemeinde genannt.

In mehreren Fällen wurden Planungsabsichten in weiteren Gesprächen (Gemeinde - Bauwerber - Raumplaner) konkretisiert bzw Rahmenbedingungen abgeklärt und Vorgangsweisen abgestimmt. Ein intensiver Informationsaustausch fand mit der WLV statt (siehe auch Anhang zum Flächenwidmungsplan 5.0 Wortlaut und Erläuterungsbericht: „Vorbegutachtung Revision Flächenwidmungsplan 5.0 – Gefahrenbeschreibung“, DI Michael Schwarz-Funder BSc, WLV Gebietsbauleitung Stmk Ost, 12.1.2020, GZ 4-1-Radmer-1187/2-2020 und „Gefahrenbeschreibung, Grstk. 226/1, 226/3, 226/4, KG Radmer an der Stube“, DI Michael Schwarz-Funder BSc, WLV Gebietsbauleitung Stmk Ost, 31.5.2021, GZ 4-1-Radmer-548-1-2021).

Die öffentliche Planaufgabe des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes erfolgt gleichzeitig vom 13.9.2021 bis 8.11.2021. Eine öffentliche Vorstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes fand am 22.9.2021 statt – siehe Beilage im Anhang.

Im Zuge der Planaufgabe erreichten die Gemeinde 3 Stellungnahmen von Abteilungen des Amtes der Stmk Landesregierung (Abt 13, Abt 14, Abt 16 – BBL-Koordination) mit großteils redaktionellen Empfehlungen für Ergänzungen und Konkretisierung und juristischen Hinweisen zur Verbesserung der Verordnungsqualität, kleinräumige Entwicklungsüberlegungen wurden zT hinterfragt. Den Einwendungen wurde vom Gemeinderat im Wesentlichen statt gegeben, kleinräumige Entwicklungsüberlegungen werden jedoch nicht aufgegeben, da sich die Kleinräumigkeit hauptsächlich aus dem Umstand ergibt, dass die ggst einstmals größeren Entwicklungsflächen sukzessive im Laufe der Jahre bzw von Revision zu Revision zurückgenommen werden mussten, da Gefahrenzonen – auch auf bereits bebaute Flächen – ausgeweitet wurden. Im Falle von Maßnahmen zur Beseitigung der Naturgefahren werden daher auch wieder Ausdehnungen der Entwicklungsflächen zu prüfen sein werden.

Vom Bundesdenkmalamt wurde – wie bereits anlässlich der Abfrage der Planungsinteressen am Anfang der Revision – auf die aktuellen Denkmalschutzbestimmungen und Bodenfundstätten hingewiesen.

Vom Amtes wegen hat die Gemeinde Radmer im Ortszentrum eine Vergrößerung des Gebiets zur baulichen Entwicklung auf Gemeindegrund vorgenommen.

Von vier privaten Grundeigentümern wurde Einspruch gegen Baulandrücknahmen bzw Rücknahmen von Gebieten für die bauliche Entwicklung erhoben, aufgrund der Gefährdung der ggst Flächen durch Naturgefahren wurden die Einwendungen vom Gemeinderat jedoch abgelehnt.

Ein privater Planungswunsch zur Ausweitung des Gebietes für bauliche Entwicklung bzw. von Bauland wurde ermöglicht, dazu wurden Baulandmobilisierungsmaßnahmen getroffen.

Weitere Stellungnahmen betrafen das Thema Schutzwald – hierzu wurde auf die fachlich zuständige Dienststelle der WLV verwiesen, die aus Sicht der Gemeinde unbegründete Sorge vor Konflikten infolge der Baulandausweisung einer bzw. um eine wenig frequentierte Busgarage und eine umfangreiche Stellungnahme zu Aussagen in den Wortlauten und Erläuterungsberichten zu ÖEK und Flächenwidmungsplan, die zu inhaltlichen Präzisierungen im Text geführt hat.

8. Änderungen gegenüber dem Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 - Motivenbericht

Die ggst. Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes baut auf dem Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 aus 2006 auf. Die grundsätzlichen Entwicklungsziele der Gemeinde, die bereits seit Erstellung des ersten ÖEK zu Beginn der 80er Jahre gelten, werden beibehalten. Bisherige räumliche Entwicklungsziele werden grundsätzlich beibehalten. Der Gestaltungsspielraum zur Gemeindeentwicklung und damit zur ÖEK-Überarbeitung stellt sich als sehr gering dar. Verantwortlich dafür sind die Wildbachgefährdungssituation, die Abhängigkeit von den übergeordneten Entwicklungstendenzen und -perspektiven und die besonderen Grundeigentumsverhältnisse in der Radmer. Das Miteinander Gemeinde-Grundbesitzer wird insbesondere zur Umsetzung von Entwicklungszielen im Zusammenhang mit der angestrebten touristischen Entwicklung erforderlich sein. Anknüpfungspunkte für eine gedeihliche Kooperation sind Erhaltung und Verbesserung der Erlebbarkeit der Waldflächen, die Aufrechterhaltung der Almbewirtschaftung und die Sanierung der historischen Bausubstanz. Die Rolle der Gemeinde geht dabei über die Tätigkeit als (Bau-)Behörde hinaus. Ansatzpunkte im Sinne einer aktiven Entwicklungsplanung sind u.a. Akteure vernetzen, Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung, Vorbildwirkung beim Umgang mit gemeindeeigenen Gebäuden.

Infolge der geringen Siedlungsdynamik liegt nur eine geringe Anzahl an Planungswünschen vor.

Die Änderungen gegenüber dem Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 haben ihre Ursache in folgenden geänderten Rahmenbedingungen:

■ Gefahrenzonenplan Revision 2018:

- Seit Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 wurden neue Hochwasserschutzmaßnahmen realisiert (Ablenkdamm Weinkellerbach, Geschiebesperre Radmerbach, Leitdämme Schüsserbach). Am westlichen Ortsausgang von Radmer an der Stube und zT im Ortszentrum konnten damit größere bebaute Gebiete hochwasserfrei gestellt werden. Im aktuellen Gefahrenzonenplan wurden hier Gefahrenzonen zurückgenommen. Bebaute Flächen können hier – wie bis in die 1990er Jahre bereits erfolgt und im ÖEK 4.0 als Ziel formuliert, als Entwicklungsgebiet bzw. Bauland gewidmet werden.

- Ansonsten ist Radmer weiterhin großflächig von Naturgefahren betroffen: Bereits mit den Flächenwidmungsplan-Revisionen 3.0 (1996) und 4.0 (2006) musste in Reaktion auf damals gültige Gefahrenzonenpläne von Naturgefahren betroffenes Bauland zurückgenommen werden. Die Gefährdungsbereiche gemäß aktuellem Gefahrenzonen-

plan 2018 wurden – ausgenommen unterhalb der neuen Geschiebesperre und einzelner kleiner Anpassungen – erneut ausgeweitet. Angedachte Entwicklungsflächen und Baulandwidmungen wurden gemäß Leitfaden „Parameter für Ausweisungen (ÖEK u. FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinerverbauung“ von der WLVB vorbe-gutachtet („Vorbegutachtung Revision Flächenwidmungsplan 5.0 – Gefahrenbeschrei-bung“, DI Michael Schwarz-Funder BSc, WLVB Gebietsbauleitung Stmk Ost, 12.1.2020, GZ 4-1-Radmer-1187/2-2020 und „Gefahrenbeschreibung, Grstk. 226/1, 226/3, 226/4, KG Radmer an der Stube“, DI Michael Schwarz-Funder BSc, WLVB Gebietsbauleitung Stmk Ost, 31.5.2021, GZ 4-1-Radmer-548-1-2021). Für weitere Flächen sind die Bau-land-Voraussetzungen entfallen. Seit den 1990er Jahren verloren somit aufgrund der Naturgefahrensituation ganze Siedlungen ihr Bauland (zB hinterer Finstergraben).

- Anpassungen an die aktuellen Gefahrenzonen führen zu mehreren kleinräumigen Anpassungen der Entwicklungsgrenzen im ganzen Siedlungsgebiet.

Langfristiges Ziel bleibt wie bereits in den vergangenen Örtlichen Entwicklungskonzepten die Freistellung des Hauptortes Radmer und der bereits bebauten Siedlungsweiler von Naturgefahren, damit auch Schutz der hier lebenden Radmerinnen und Radmerer.

■ **Ehemaliges Bergbau-Betriebsgelände:**

1979 wurde der Bergbau in Radmer aufgelassen. Das Betriebsgelände im Ort wurde in Folge von mehreren Unternehmen genutzt, welche die ehemaligen Bergbau-Einrichtungen zB zur Lagerung von Sprengmitteln nachfragten. In den letzten Jahren wurden nur mehr Teilflächen von einem Metallverarbeitungsbetrieb genutzt. Seit dem Konkurs dieses Betriebes konnte keine betriebliche Nachfolgenutzung gefunden werden, zumal das Areal für den „lokalen Bedarf“, dh in der Region ansässige, typischerweise kleinere Betriebe zu groß ist und die Lage im Radmertal speziell ist. Ehemalige Betriebserweiterungsflächen, welche in das Wohnsiedlungsgebiet Radmers reichen sowie eine Teilfläche mit ehemaligen Werkswohnungen werden deshalb von bisher „Gebiet für bauliche Entwicklung Industrie, Gewerbe“ in Mischnutzung „Industrie, Gewerbe und Wohnen“ geändert.

■ **Ortszentrum: neue Mischnutzung Wohnen und Zentrum**

Bisher war im Ortszentrum lediglich Gebiet mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ festgelegt. Da hier ein Großteil der öffentlichen und privaten Einrichtungen Radmers liegen, soll dieser Umstand auch im Entwicklungsplan dargestellt werden. Die Flächen werden daher neu als Gebiet mit baulicher Entwicklung Mischnutzung „Wohnen und Zentrum“ ausgewiesen. Damit wird auch der Wunsch der Gemeinde dokumentiert, dass Ortszentrum nach Möglichkeit mit weiteren Einrichtungen zu beleben, bzw sollten neue zentrumsrelevante Einrichtungen geschaffen werden, sollen diese bevorzugt in diesem „Zentrumsbereich“ entstehen. Von der Möglichkeit im Flächenwidmungsplan „Kerngebiet“ auszuweisen, wird jedoch nicht Gebrauch gemacht. Die gemäß Stmk ROG 2010 für ein Kerngebiet charakteristische und erforderliche vielfältige Nutzungen in den Sektoren Bildung/Kultur, Handel/Dienstleistung, Tourismus/Gastwirtschaft und Verwaltung sowie höhere Bebauungsdichte sind im Ortszentrum nicht in jener Dichte vorhanden, welche nicht auch im allgemeinen Wohngebiet möglich wäre. Zumal sich die bestehenden öffentlichen und privaten Einrichtungen über einen größeren Bereich verteilen und damit ein – auch baulich – kompaktes Zentrum fehlt.

■ **Verkleinerung des Siedlungsschwerpunktes „Radmer Hauptort“**

Das ältere Einfamilienhaus-Wohngebiet im „hinteren Finstergraben“ ist nicht mehr Teil des Siedlungsschwerpunktes „Radmer Hauptort“. Aufgrund der im Gefahrenzonenplan

Revision 2018 ermittelten Gefährdung durch Naturgefahren fehlt es im „hinteren Fingergaben“ an Entwicklungsmöglichkeiten.

■ **Neuformulierung von Entwicklungszielen**

In Übereinstimmung mit dem Planungsleitfaden „Das Örtliche Entwicklungskonzept – Leitfaden 2.0“ (Amt der Stmk Landesregierung, Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung) wird eine Bereinigung und Überarbeitung der im ÖEK-Wortlaut formulierten Ziele und Maßnahmen vorgenommen. Allgemeine Wunsch-Ziele ohne Raumbezug bzw relevanter Einflussmöglichkeit der Gemeinde entfallen.

Aktuelle Entwicklungen werden im ÖEK eingearbeitet: stärkere Berücksichtigung der Themen Energie, Klimawandel und neue Formen des Arbeitens infolge der Digitalisierung der Arbeitswelt (Stichwort „Chance Homeoffice“).

■ **Anpassung der Plandarstellung an die aktuellen Planzeichenvorgaben**

Der Entwicklungsplan wird gemäß steiermarkweit einheitlicher Vorgabe als „Planungsatlas“ im Format DIN-A3 vorgelegt. Die Vorgaben zur Unterscheidung von Gebiet für die bauliche Entwicklung „Bestand“ und „Potential“ haben sich geändert: Wurden anlässlich der Revision 4.0 jene Flächen als „Potential“ dargestellt, welchen damals aufgrund der Lage in Wildbach-gefährdeten Flächen die Voraussetzungen zur Ausweisung als Bauland fehlten, so sind nun als „Potential“ alle un bebauten Flächen über 3.000 m² Flächengröße unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Flächen denen aktuell aufgrund der Naturgefahrensituation (zB Lage in der Roten Wildbachgefahrenzone) die Voraussetzungen für eine Baulandausweisung fehlen, sind überhaupt nicht als Gebiet für die bauliche Entwicklung ausgewiesen. Eine solche Festlegung kommt erst bei Änderung der Planungsvoraussetzungen, sprich Behebung der Gefahrensituation, in Betracht.

Änderungen im Einzelnen

Die Nummerierung bezieht sich auf die Plandarstellung im „Entwicklungsplan -Differenzplan“, beachte: Änderungen aufgrund Anpassung an den gültigen Gefahrenzonenplan 2018 sind in der Plandarstellung in ein Rechteck eingeschrieben, Änderungen aufgrund anderer Anlässe sind in einen Kreis eingeschrieben. Aussagen zur Umwelterheblichkeitsprüfung beziehen sich auf den Leitfaden des Amtes der Stmk Landesreg „SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage“ (freiland ZT GmbH 2011).

„Festlegung erfolgt in Abstimmungen mit der WLV (siehe Vorbegutachtung im Anhang zum FWP)“ beziehen sich auf die erfolgte Vorbegutachtung der ÖEK- und Flächenwidmungsplan-Planungen – siehe Anhang zum Wortlaut und Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan 5.0 („Vorbegutachtung Revision Flächenwidmungsplan 5.0 – Gefahrenbeschreibung“, DI Michael Schwarz-Funder BSc, WLV Gebietsbauleitung Stmk Ost, 12.1.2020, GZ 4-1-Radmer-1187/2-2020 und „Gefahrenbeschreibung, Grstk. 226/1, 226/3, 226/4, KG Radmer an der Stube“, DI Michael Schwarz-Funder BSc, WLV Gebietsbauleitung Stmk Ost, 31.5.2021, GZ 4-1-Radmer-548-1-2021).

1		
kleinräumige Erweiterung Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen	0,06 ha	bereits bebaut und genutzt
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“)		
Kleinräumige Ausweitung aufgrund günstiger Neubewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Verkleinerung der Wildbachgefahrenzone möglich. Es wird kein neuer Bauplatz geschaffen.		
2		
kleinräumige Rücknahme Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen	0,13 ha	bereits bebaut und genutzt
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Kleinräumige Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen. Festlegung erfolgt in Abstimmung mit der WLV (siehe Vorbegutachtung im Anhang zum FWP).		
3		
kleinräumige Rücknahme Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen	0,25 ha	zT bereits bebaut und genutzt
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland, Siedlungsschwerpunkt lt Regionalplan		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Kleinräumige Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
4		
Rücknahme Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen	2,81 ha	Großteils bereits bebaut und genutzt
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland, Siedlungsschwerpunkt lt Regionalplan		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
5		
Rücknahme Gebiete mit baulicher Entwicklung Wohnen, Gewerbe	6,83 ha	Großteils bereits bebaut und genutzt
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland, Siedlungsschwerpunkt lt Regionalplan		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		

6		
Änderung Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen in Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen und Zentrum	5 Teilflächen mit in Summe 2,68 ha	Großteils bereits bebaut und genutzt
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland, Siedlungsschwerpunkt lt Regionalplan		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 2 („Planungen mit denen Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert werden“)		
<p>Bisher war im Ortszentrum lediglich Gebiet mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ festgelegt. Da hier ein Großteil der öffentlichen und privaten Einrichtungen Radmers liegen, soll dieser Umstand auch im Entwicklungsplan dargestellt werden. Die Flächen werden daher neu als Gebiet mit baulicher Entwicklung Mischnutzung „Wohnen und Zentrum“ ausgewiesen. Damit wird auch der Wunsch der Gemeinde dokumentiert, dass Ortszentrum nach Möglichkeit mit weiteren Einrichtungen zu beleben, bzw sollten neue zentrumsrelevante Einrichtungen geschaffen werden, sollen diese bevorzugt in diesem „Zentrumsbereich“ angesiedelt werden. Gemäß § 3 Abs 4 „Gebiete mit baulicher Entwicklung“ ÖEK-Wortlaut wird aber weiterhin – wie bisher im Flächenwidmungsplan bereits gewidmet – nur die Baugebietkategorie „Allgemeines Wohngebiet“ ermöglicht. Das zulässige Nutzungsspektrum wird damit nicht ausgeweitet, bisher nicht zulässige Nutzungen und damit zusätzliche Umweltauswirkungen werden nicht ermöglicht.</p>		
7		
Neufestlegung einer Eignungszone „Erholung“	0,31 ha	bestehende Kleingartenanlage
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland, Siedlungsschwerpunkt lt Regionalplan		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 2 („Planungen mit denen Eigenart und Charakter des Gebietes nicht verändert werden“)		
<p>Die Festlegung betrifft den außerhalb der Roten Wildbachgefahrenzone liegenden Teil einer alten Kleingartenanlage. Im Zielplan des ÖEKs 4.0 erfolgte jedoch keine gesonderte Festlegung als Eignungszone. Teilflächen waren als Gebiet mit baulicher Entwicklung – Potentialfläche für Wohnen festgelegt. Entsprechend den aktuellen Planzeichen-Vorgaben erfolgt nun die Festlegung als Eignungszone „Erholung – Kleingartenanlage“. Da die Kleingartenanlage jedoch bereits im Flächenwidmungsplan 4.0 rechtsgültig als Sondernutzung im Freiland – Kleingartenanlage gewidmet ist, werden mit der ggst Planänderung keine die Eigenart oder Charakter des Gebietes verändernden Auswirkungen ausgelöst. Die Anpassung der Abgrenzung an die Gefahrenzonen-Abgrenzung lt aktuellem Gefahrenzonenplan 2018 ändert die Einschätzung nicht.</p>		
8		
Rücknahme Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen	0,3 ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
<p>Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt. Festlegung erfolgt in Abstimmung mit der WLW (siehe Vorbegutachtung im Anhang zum FWP). Mangels Entwicklungsmöglichkeit Herausnahme aus dem Siedlungsschwerpunkt Radmer-Ort.</p>		

9		
Rücknahme Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen	1,14 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt. Mangels Entwicklungsmöglichkeit Herausnahme aus dem Siedlungsschwerpunkt Radmer-Ort.		
10		
Änderung Gebiet mit baulicher Entwicklung Industrie, Gewerbe in Gebiet mit baulicher Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Industrie, Gewerbe	0,5 ha	zT bebaut zT unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland, Siedlungsschwerpunkt lt Regionalplan		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“)		
Das ggst Gebiet grenzt östlich an das ehemalige Betriebsgelände des Bergbaus Radmer an und war im ÖEK 4.0 als denkbare Betriebserweiterungsfläche für mögliche Betriebe am Bergbaubetriebsareal als Gebiet mit baulicher Entwicklung Industrie, Gewerbe festgelegt. Mangels Bedarf als Betriebserweiterungsfläche, der bereits bestehenden Wohnnutzungen (ehemalige Werkwohnungen) und dem Wunsch der Eigentümerin die Fläche in Richtung Wohnbau zu entwickeln, wird daher neu eine Mischnutzung „Wohnen und Industrie, Gewerbe“ festgelegt. Neben der Wohnnutzung bleibt die Option zur Nutzung als Standort für Wohnnutzungs-verträgliches Gewerbe offen.		
11		
Änderung Gebiet mit baulicher Entwicklung Industrie, Gewerbe in Gebiet mit baulicher Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Industrie, Gewerbe	0,2 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland, Siedlungsschwerpunkt lt Regionalplan		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“)		
Das ggst Gebiet ist der nördlichste Teil des ehemalige Betriebsgelände des Bergbaus Radmer. Hier befinden sich ehemalige Werkwohnungen. Mangels Bedarf als Betriebsstandort und der bereits bestehenden Wohnnutzungen sowie dem Wunsch der Eigentümerin die Fläche weiter in Richtung Wohnbau zu entwickeln, wird daher neu eine Mischnutzung „Wohnen und Industrie, Gewerbe“ festgelegt. Neben der Wohnnutzung bleibt die Option zur Nutzung als Standort für Wohnnutzungs-verträgliches Gewerbe offen.		
12		
Änderung Gebiet mit baulicher Entwicklung Wohnen in Gebiet mit baulicher Entwicklung Industrie, Gewerbe	0,13 ha	zT bebaut zT unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland, Siedlungsschwerpunkt lt Regionalplan		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1		

(„Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“)		
Das ggst Gebiet ist Teil des ehemalige Betriebsgelände des Bergbaus Radmer. Im ÖEK 4.0 Zielplan erfolgte die Trennung zwischen baulichen Gebiet für Wohnen und Industrie, Gewerbe entlang des Verlaufes der damaligen Roten Wildbachgefahrenzonengrenze. Mit der Gefahrenzonenplan-Revision 2018 ist die ggst Abgrenzung entfallen und die Nutzungsgrenze wird entsprechend der Gelände- und Nutzungssituation vor Ort neu entlang der bestehenden Grenze zwischen westlich liegenden Wohngebieten und östlich liegenden Betriebsareal festgelegt.		
13		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Industrie, Gewerbe	0,01ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland, Siedlungsschwerpunkt lt Regionalplan		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Die Entwicklungsgrenze / Gebiet mit baulicher Entwicklung wird hier geringfügig der Situation in der Natur angepasst.		
14		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Wohnen	0,82 ha	zT bebaut zT unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland, Siedlungsschwerpunkt lt Regionalplan		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
15		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Wohnen	0,39 ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland, Siedlungsschwerpunkt lt Regionalplan		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
16		
Neufestlegung Freihaltezone	6,09 ha	Hochwasserschutzanlage
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Die bestehende, seit der Revision 4.0 errichtet Hochwasserschutzanlage wird ersichtlich gemacht und als Freihaltezone abgesichert.		

17		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Wohnen	0,02 ha	zT bebaut zT unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
18		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung zT absoluter, zT relativer Entwicklungsgrenzen	3 Teilflächen mit in Summe 0,27 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“)		
Kleinräumige Ausweitung an drei Stellen aufgrund günstiger Neubewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Verkleinerung der Wildbach- und Lawinengefahrenzone auf bereits bebaute Flächen möglich. Es wird kein neuer Bauplatz geschaffen.		
19		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,26 ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
20		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung absoluter Entwicklungsgrenze	0,08 ha	bebaut, landwirtschaftliche Hoffläche
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“).		
Die Abgrenzung wird hier an die bestehende Bebauung / Hofnutzung angepasst. Es wird kein neuer Bauplatz geschaffen.		

21		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,04 ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“).		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
22		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung absoluter Entwicklungsgrenze	0,02 ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“).		
Kleinräumige Ausweitung aufgrund günstiger Neubewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Verkleinerung der Wildbachgefahrenzone möglich. Es wird kein neuer Bauplatz geschaffen.		
23		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung absoluter Entwicklungsgrenze	0,01 ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“).		
Kleinräumige Ausweitung aufgrund günstiger Neubewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Verkleinerung der Wildbachgefahrenzone möglich. Es wird kein neuer Bauplatz geschaffen.		
24		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,15 ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		

25		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung zT absoluter zT relativer Entwicklungsgrenzen	0,09 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“).		
Die Abgrenzung wird hier an die bestehende Bebauung / Hofnutzung angepasst. Es wird kein neuer Bauplatz geschaffen.		
26		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,1 ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
27		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,19 ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt. Festlegung erfolgt in Abstimmung mit der WLV (siehe Vorbegutachtung im Anhang zum FWP).		
28		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung zT absoluter zT relativer Entwicklungsgrenzen	0,12 ha	zT unbebaut zT bebaut Einfamilienhaus
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“).		
Die Abgrenzung wird hier zT an die bestehende Bebauung angepasst, zT wird ein Widmungswunsch ermöglicht. Vom Widmungswerber wird Eigenbedarf geltend gemacht. Maßnahmen zur Baulandmobilisierung wurden getroffen.		

29		
Neufestlegung Eignungszone Erholung, Sport	0,27 ha	Reitsportanlage
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“).		
Die ggst Fläche wurde mit der Flächenwidmungsplanänderung 4.01 Als Sondernutzung im Freiland – Reitsportanlage festgelegt. Entsprechend der rechtsgültigen Widmung und aktuellen Nutzung wird dazu nun eine Eignungszone Erholung / Sport im Entwicklungsplan festgelegt.		
30		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung relativer Entwicklungsgrenze	0,18 ha	zT unbebaut zT bebaut, Lagerplatz
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“).		
Die Abgrenzung wird hier zT an die bestehende Bebauung bzw Lagerplatznutzung angepasst, zT wird ein Widmungswunsch ermöglicht. Vom Widmungswerber werden Verkaufsabsichten geltend gemacht. Maßnahmen zur Baulandmobilisierung wurden getroffen. Die Maßnahme ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass bisherige Bauplätze aufgrund der Naturgefahrensituation entfallen		
31		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung relativer Entwicklungsgrenze	0,05 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“).		
Kleinräumige Anpassung der Abgrenzung des Gebiets für bauliche Entwicklung bzw der Entwicklungsgrenze an die Bebauung in der Natur bzw Grenzen lt DKM. Es wird kein neuer Bauplatz geschaffen.		
32		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,21 ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt. Festlegung erfolgt in Abstimmung mit der WLW (siehe Vorbegutachtung im Anhang zum FWP).		

33		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,04 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
34		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,01 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
35		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,01 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
36		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,02 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		

37		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung absolute Entwicklungsgrenze	0,15 ha	unbebaut, Gartennutzung
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“)		
Die Ausweitung des Gebietes für bauliche Entwicklung erfolgt hier, um einen Widmungswunsch zu ermöglichen. Vom Widmungswerber wird Eigenbedarf geltend gemacht. Maßnahmen zur Baulandmobilisierung wurden getroffen. Das aktuelle Wohngebäude des Widmungswerbers ist von Naturgefahren betroffen (siehe Änderung Nr 34), ein Ersatzbau in sicherer Lage soll errichtet werden. Dazu sind auch Flächen und Unterstände für Fahrzeuge zur Bewirtschaftung familiären Waldbesitzes vorgesehen, weshalb hier der Bedarf nach einer über den 800 m ² -Wert hinausgehende Parzellengröße argumentierbar ist. Zumal die Abgrenzung auf Grund der Situation im Gelände naturräumlich vorgegeben ist.		
38		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,01 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
39		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung absoluter Entwicklungsgrenze	0,03 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“)		
Kleinräumige Ausweitung aufgrund günstiger Neubewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Verkleinerung der Wildbachgefahrenzone möglich. Es wird kein neuer Bauplatz geschaffen.		
40		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,01 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		

41		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,04 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
42		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,02 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
43		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung absoluter Entwicklungsgrenze	0,01 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“)		
Kleinräumige Ausweitung aufgrund günstiger Neubewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Verkleinerung der Wildbachgefahrenzone möglich. Es wird kein neuer Bauplatz geschaffen.		
44		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,14 ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland, Siedlungsschwerpunkt lt Regionalplan		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt. Festlegung erfolgt in Abstimmung mit der WLV (siehe Vorbegutachtung im Anhang zum FWP).		

45		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,21 ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland, Siedlungsschwerpunkt lt Regionalplan		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
46		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung absoluter Entwicklungsgrenze	0,11 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“)		
Kleinräumige Ausweitung aufgrund günstiger Neubewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Verkleinerung der Wildbachgefahrenzone möglich. Es wird kein neuer Bauplatz geschaffen.		
47		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,1 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
48		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung absoluter Entwicklungsgrenze	0,06 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“)		
Kleinräumige Ausweitung aufgrund günstiger Neubewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Verkleinerung der Wildbachgefahrenzone möglich. Es wird kein neuer Bauplatz geschaffen.		

49		
Neufestlegung Eignungszone Erholung	0,07 ha	Ein-/Ausgang Schaubergwerk, Museum
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Die beiden ggst Flächen sind rechts gültig als Sondergebiet im Freiland – Erholung gewidmet und umfassen das Schaubergwerk „Paradeisstollen“. Aufgrund der Bedeutung zur Dokumentation der Montanhistorischen Gemeindevergangenheit wird eine Eignungszone Erholung festgelegt.		
50		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung absoluter Entwicklungsgrenze	0,07 ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“)		
Die Abgrenzung wird hier zT an die bestehende Bebauung angepasst, zT wird ein Widmungswunsch ermöglicht. Vom Widmungswerber wird Eigenbedarf geltend gemacht. Maßnahmen zur Baulandmobilisierung wurden getroffen. Die Maßnahme ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass bisherige Bauplätze aufgrund der Naturgefahrensituation entfallen		
51		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,01 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		
52		
Rücknahme Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft	0,03 ha	bebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 3 („Planungen mit denen offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“)		
Entwicklungsgebiet-Rücknahme aufgrund ungünstiger Bewertung der Naturgefahrensituation im Gefahrenzonenplan Revision 2018, dh Ausweitung gefährdeter Flächen bzw in Umsetzung der Landes-Vorgaben, dass die Naturgefahrensituation eine Festlegung als Entwicklungsgebiet ausschließt.		

53 Änderung im Zuge des Auflageverfahrens		
Ausweitung Gebiet für bauliche Entwicklung Mischnutzung Wohnen und Landwirtschaft; Festlegung absoluter Entwicklungsgrenze	0,05 ha	unbebaut
Teilraum gem REPRO Oberstmk Ost: Grünlandgeprägtes Bergland		
Umwelterheblichkeitsprüfung: Ausschlusskriterium 1 („Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung von Plänen und Programmen“)		
Die Abgrenzung wird hier um einen ebenen, erschlossenen, nicht von Naturgefahren betroffenen Bauplatz erweitert, um einen Widmungswunsch zu ermöglichen. Die Maßnahme ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass bisherige Bauplätze aufgrund der Naturgefahrensituation entfallen. Vom Widmungswerber wird Eigenbedarf geltend gemacht. Maßnahmen zur Baulandmobilisierung wurden getroffen.		

9. Erklärung zur Umweltprüfung

Eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe liegt nicht vor.

Die Regelung, dass eine Umweltprüfung entfallen kann, wenn der betroffene Plan lediglich kleine Gebiete betrifft, kann nicht geltend gemacht werden.

Das Flächenausmaß der Neufestlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung sowie verschiedener Eignungs- bzw Vorrangzonen ist jeweils so gering, dass eine vertiefende Umwelterheblichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die geringe bauliche Dynamik der Gemeinde führt zu keinen wesentlichen neuen Entwicklungsrichtungen oder geänderten Planungen, die mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sind. Projekte, die gemäß Anhang I des Umweltprüfungsgesetztes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, werden mit den vorliegenden Planungen nicht ermöglicht.

Radmer liegt im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention. Die Neuerstellung beeinträchtigt keines der in der Alpenkonvention bzw den Protokollen festgehaltenen Schutzziele.

Negative Auswirkungen auf die im Gemeindegebiet festgelegten naturräumlichen Schutzgebiete, besonders Europaschutzgebiet werden nicht erwartet.

Eigenart und Charakter des Gemeindegebietes oder angrenzender Flächen werden nicht verändert. Erhebliche Umweltauswirkungen bei der Planverwirklichung können somit ausgeschlossen werden. Eine Umweltprüfung ist gemäß § 4 Abs 3 Stmk ROG 2010 idF LGBl Nr 6/2020 nicht erforderlich.

10. Quellenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen:

Stmk Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl Nr 6/2020 und darauf aufbauende Verordnungen, insbesondere Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark Ost LGBl 89/2016 sowie Planungsleitfäden des Landes Steiermark

Verordnungen der Gemeinde:

Örtliches Entwicklungskonzept 4.0, Flächenwidmungsplan 4.0 sowie Flächenwidmungsplanänderung 4.01 der Gemeinde Radmer

Raumordnungskataster und DKM:

Lieferung Auszug des Raumordnungskatasters als GIS-Dateien, Stmk Landesregierung Abt 17, 21.2.2019, GZ: ABT17-3219/2019-184, ABT17-3219/2019-185 © GIS-Steiermark; inklusive DKM © BEV

Bekanntgabe von Planungsinteressen:

- Amt der Stmk Landesregierung, Abteilung 13, 30.1.2019, GZ ABT13-10.200-301/2019-1
- Amt der Stmk Landesregierung, Abteilung 14, 27.2.2019, GZ: ABT14-18996/2019-3
- Amt der Stmk Landesregierung, Abteilung 16, 26.2.2019, GZ: ABT16-18565/2019-2
- Bundesdenkmalamt Abt Stmk, 11.3.2019, GZ: BDA-45422.obj/0001-STMK/2019
- Wildbach- und Lawinerverbauung Gebietsbauleitung Steiermark Ost, 31.1.2019, GZ: 4-1-Radmer-125/1-2019, dazu Gefahrenzonenplan Radmer Revision 2018
- div. private Planungsanregungen als Antwort auf den von der Gemeinde an alle Haushalte ausgesandten Fragebogen

Statistik:

Statistik Austria - Ein Blick auf die Gemeinden
Landesstatistik Steiermark

Leitbild der Großregion Obersteiermark Ost 2014+, Rosinak & Partner ZT GmbH, Convelop, Plansinn; Wien, 2014

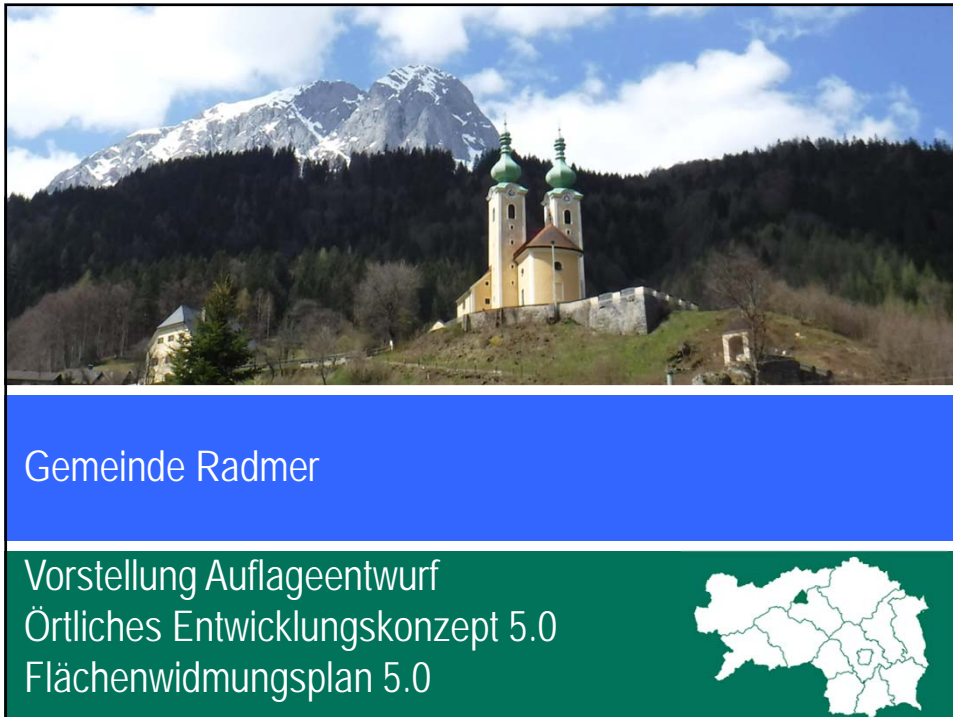
Ergebnisse der ÖREK-Partnerschaft: Strategien für Regionen mit Bevölkerungsrückgang, Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Materialien Heft 6, Wien, 12. 2018

Hauptaussagen aus der Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, 6. IPCC-Sachstandsbericht (AR6), Beitrag von Arbeitsgruppe I: Naturwissenschaftliche Grundlagen, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie et al., Wien, 2021


Erhebungen und Auskünfte der Gemeinde Radmer

eigene Erhebungen und Auswertungen

**11. Dokumentation der öffentlichen Vorstellung des
Örtlichen Entwicklungskonzeptes am 22.9.2021**



1

Gemeinde Radmer - Neuerstellung ÖEK & Flächenwidmungsplan 

Örtliche Raumplanung

- Gemäß Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 besteht die Aufgabe der örtlichen Raumordnung auf Grundlage der Raumordnungsgrundsätze eine entsprechende Ordnung des Gemeindegebietes herzustellen und der Entwicklung anzupassen.
- Die örtliche Raumplanung wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Sie bedienen sich dabei fachkundiger Personen.
- Das Land Steiermark berät, begleitet und überprüft dabei die Planungen der Gemeinden.
- Vorgaben der Überörtlichen Raumplanung sind zu beachten (Vorgaben des Bundes und des Landes).

2

Örtliches Entwicklungskonzept

§ 21 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010:

- Jede Gemeinde hat zur Festlegung der langfristigen, aufeinander abgestimmten Entwicklungsziele und als Grundlage für weitere Planungen durch Verordnung ein örtliches Entwicklungskonzept aufzustellen und fortzuführen.
- Das örtliche Entwicklungskonzept besteht aus dem **Wortlaut** und dem **Entwicklungsplan**.
- Die Landesregierung kann durch Verordnungen nähere Bestimmungen festlegen betreffend inhaltlicher Vorgaben, planlicher und elektronischer Darstellung.

3

Flächenwidmungsplan

§ 26 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010:

- Der Flächenwidmungsplan hat das gesamte Gemeindegebiet zu gliedern und die Nutzungsart entsprechend den räumlich-funktionellen Erfordernissen festzulegen:
 - Bauland
 - Verkehrsflächen
 - Freiland.
- Das im Flächenwidmungsplan ausgewiesene unbebaute Wohnbauland darf den Bedarf für die in der Planungsperiode zu erwartende Siedlungsentwicklung nicht überschreiten.
- Die Landesregierung kann durch Verordnungen nähere Bestimmungen festlegen betreffend inhaltlicher Vorgaben, planlicher und elektronischer Darstellung.

4

Beiträge zur Planung

...aus der Gemeinde:

- Aufruf zur Bekanntgabe von Planungsinteressen (Fragebogen):
20 Widmungswünsche und Hinweise zur Gemeindeentwicklung,
- Entwicklungsüberlegungen der Gemeinde,
- Situation vor Ort, Naturraum, Erhebungen,
- Technische Anpassungen
(Grundteilungen übernehmen etc).

...von außen:

- Revision Gefahrenzonenplan 2018 durch die WLW
- Vorgaben und Planungen des Landes und des Bundes
(„Ersichtlichmachungen“).

5

Ziele und Maßnahmen lt ÖEK

Halten der derzeitigen Bevölkerungszahl (2021: 511, Prognose 2040: 349).
Förderung der Wohn- und Lebensqualität sowie Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Gemeinde unterstützt soweit es ihr möglich ist u.a. mit folgenden Maßnahmen:

Siedlungsentwicklung und Bevölkerung:

- Konzentration der Siedlungsentwicklung, Hauptort Radmer als Siedlungsschwerpunkt, außerhalb der Siedlungsschwerpunkte nur kleinräumige Abrundungen
- Flächen hochwasserfrei stellen
- Bauen im Einklang mit der Kulturlandschaft und Ortsbild verbessern
- Für verträgliche Nutzungsdurchmischung sorgen, Nutzungskonflikte vermeiden
- Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik
- Instandsetzung und Umnutzung von Gebäudealtbestand unterstützen.

6

Ziele und Maßnahmen lt ÖEK

Siedlungsentwicklung und Bevölkerung:

- Sicherstellung einer Grundversorgung mit privaten und öffentlichen Diensten und Infrastruktur in Radmer unterstützen. Neue Kooperations- und Organisationsformen auch in teilregionaler Zusammenarbeit prüfen.
- Für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs einsetzen, auch neue Formen des Bedarfsverkehrs andenken
- Anliegen der Jugend und junger Erwachsener unterstützen
- Anforderungen der alternden Bevölkerung berücksichtigen
- Vereinsleben und damit das Gemeinschaftsleben stärken

7

Ziele und Maßnahmen lt ÖEK

Naturraum:

Ein funktionsfähiger Naturhaushalt und die intakte Kulturlandschaft sollen auch als Lebensgrundlage der Bewohner und der wirtschaftlichen Entwicklung erhalten und gefördert werden. Dazu werden u.a folgende Maßnahmen gesetzt:

- die Kulturlandschaft erhalten und pflegen
- die erwartbaren Auswirkungen des Klimawandels – wie Zunahme von Wetterextremereignissen zB Hochwasser – werden bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt.
- Oberflächenwasser möglichst vor Ort versickern
- Schutz der Trinkwasserressourcen und Quellen

8

Ziele und Maßnahmen It ÖEK

Klimaschutz:

Die Verringerung von Ressourcen- und Energieverbrauch, die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien ist integraler Bestandteil aller kommunalen Politik- und Planungsfelder. Radmer unterstützt damit die Ziele zum Klimaschutz und zum Ausbau erneuerbarer Energie

Die Gemeinde Radmer bekennt sich zum Ausbau erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten. Die positive Raumverträglichkeit insbesondere Schonung der Natur- und Kulturlandschaft ist Voraussetzung für die Festlegung von Eignungsflächen im Entwicklungsplan und Freiland-Sondernutzungen im Flächenwidmungsplan für Energieerzeugungsanlagen.

Flächenwidmungsplan

- Redimensionierung ehemaliges Bergbau-Betriebsareal
- 4 private Planungswünsche in Hinterradmer ermöglicht
- Anpassung an den Gefahrenzonenplan 2018 in enger Abstimmung mit der WLK:
 - deutliche Baulandrücknahmen im Finstergraben
 - Anpassungen im gesamten Siedlungsgebiet
 - Baulandneuausweisung im Ortszentrum und unterhalb der Geschiebesperre

Vorgaben der WLW und Land Stmk für Baulandausweisungen

Grundsätzlich sind lt Leitfaden „Parameter für Ausweisung in Gefahrenzonen der WLW 2013“ alle Gefahrenzonen von Bauland freizuhalten. Ausnahmen, dh Baulandausweisungen, sind nur bei geringen Gefährdungspotential denkbar.

Jedenfalls kein Bauland in

- Roter Gefahrenzone (Wildbach oder Lawine)
- Blauer Vorbehaltsbereich
- Gelbe Gefahrenzone Wildbach wenn zu erwarten sind:
 - Wasserhöhen inkl Geschiebe über 40cm
 - Muren
 - Erosion mit Nachböschungen oder Erosionsrinnen
 - verklausungsfähiges Wildholz
 - Mindestabstand zu Ufer-Oberkante unter 10m
 - gefährdete Zufahrten
 - negative Auswirkungen auf Dritte

Bauland nur bei Gefahrenfreistellung der gesamten Fläche in

- Gelbe Gefahrenzone Lawine
- Braune Hinweisbereiche Überflutung, Steinschlag, Rutschung

Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Auflageentwurf ÖEK & Flächenwidmungsplan

- Verständigung der Grundeigentümer die von Baulandveränderungen betroffen sind
- Gemeindeamt
- 22.9.2021, 18 Uhr öffentliche Vorstellung von ÖEK und FWP
- Es können begründete schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt eingebracht werden.
- Danach:
 - Prüfung und Behandlung der Einwendungen
 - Ausarbeitung Endfassung ÖEK & Flächenwidmungsplan
 - Beschluss im Gemeinderat
 - Genehmigung durch Landesregierung, Frist 6 Monate
 - Gemeinde veröffentlicht Genehmigung durch Aushang, Rechtskraft. Unterlagen können im Gemeindeamt eingesehen werden.



The screenshot shows a web browser window with the URL `radmer.at/index.php/gemeinde/info/flaechenwidmungsplaene`. The website header includes the Radmer logo and a navigation menu with items: HOME, GEMEINDE, TOURISMUS, SPORT & FREIZEIT, VEREINE, VERANSTALTUNGEN, and FOTOS. The main content area is titled 'Flächenwidmungspläne' and lists several documents:

- Flächenwidmungsplan - Ort (0,27 ME)
- Flächenwidmungsplan - West (0,34 ME)
- Flächenwidmungsplan - Thurnicht (0,91 ME)
- Flächenwidmungsplan - Wierleit (1,58 ME)
- Ort. Entwicklungsplanung - Wierleit (1,58 ME)

A sidebar menu is visible on the right, containing the following categories and sub-items:

- VERWALTUNG
 - Bürgermeister
 - Gemeinderäte
 - Mitglieder
- INFO
 - Adresse
 - Daten, Zahlen & Fakten
 - Flächenwidmungspläne
 - Geschichte
 - Ortsinfo
- SERVICE
 - Angebote - HELP.gp.at
 - BIB Leoben
 - BIB Leoben Antrags
 - Flächenwidmungspläne & Anträge
 - Geldwesen & Preise
 - Landesverwaltung
 - Rechtliche System (RIS)
 - Zuschüsse

At the bottom of the sidebar, there is a 'Webcam' section with a green indicator light.